
Änderungen im Asyl- und Flüchtlingsrecht

„Wir schaffen das“
(September 2015)

**„Wir haben viel
Gesetzesarbeit
geleistet“**
(September 2016)



Stand: September 2016

Autor: Andreas Linder

Programm

- I. Übersicht über die Gesetzesänderungen**
- II. Asylrechtliche Änderungen (Asylgesetz)**
- III. Aufenthaltsrechtliche Änderungen (Aufenthaltsgesetz)**
- IV. Leistungsrechtliche Änderungen (Asylbewerberleistungsgesetz)**
- V. Änderungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit Arbeitsmarkt (Beschäftigungsverordnung, SGB)**

„Wir schaffen das“
(September 2015)

**„Wir haben viel
Gesetzesarbeit
geleistet“**
(September 2016)



Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen

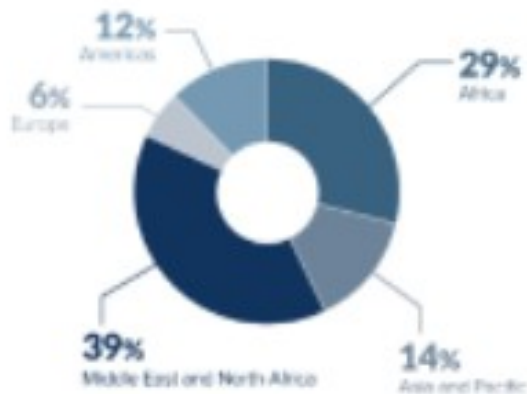


Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen



1 Mio. Flüchtlinge nach D in 2015, aber in Europa sind nur 6% der Flüchtlinge weltweit

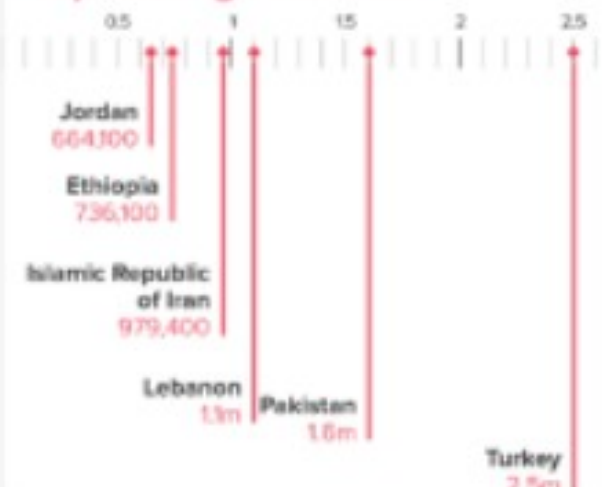
Where the world's displaced people are being hosted



54% of refugees worldwide came from three countries

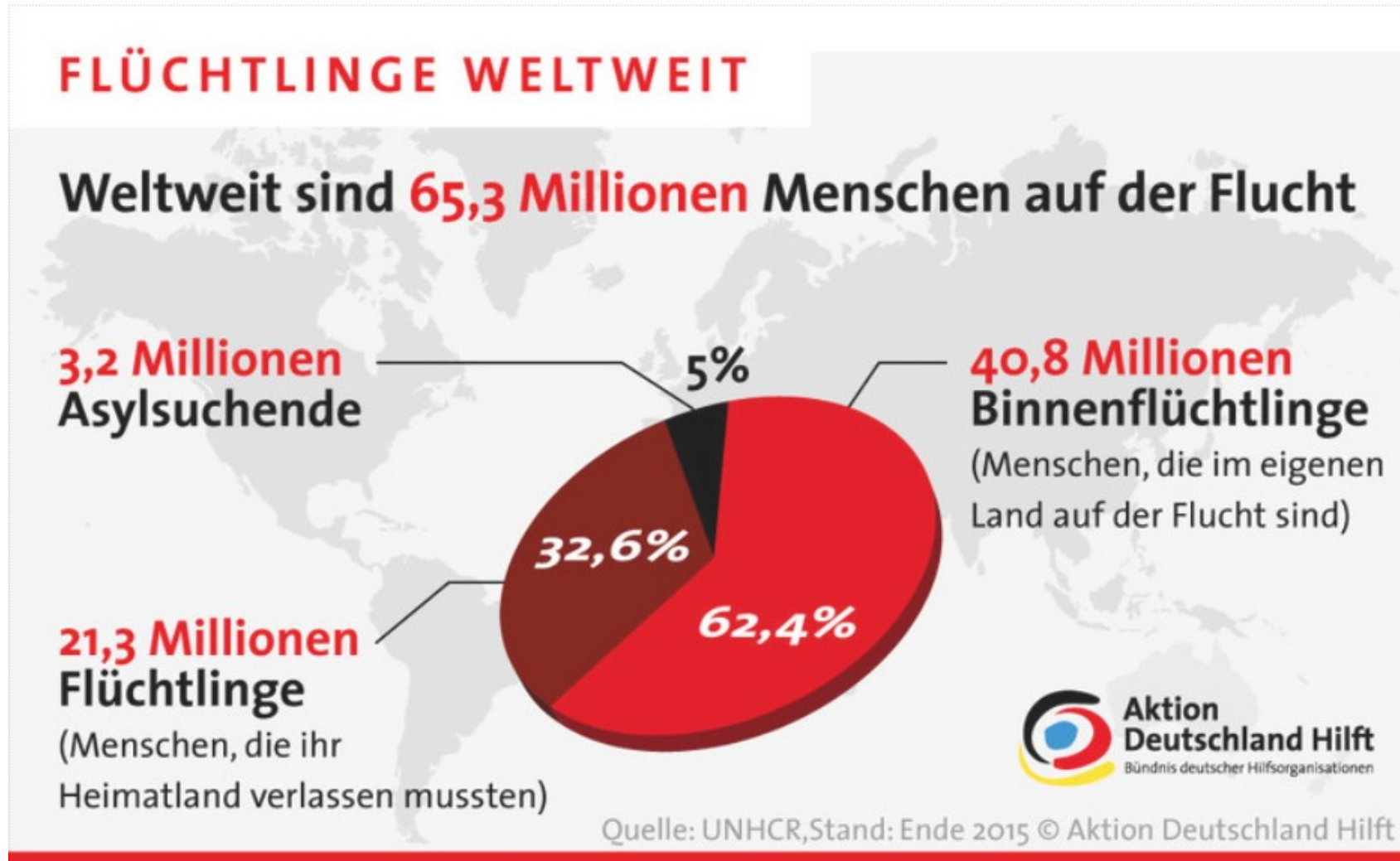


Top hosting countries



Quelle: www.unhcr.de

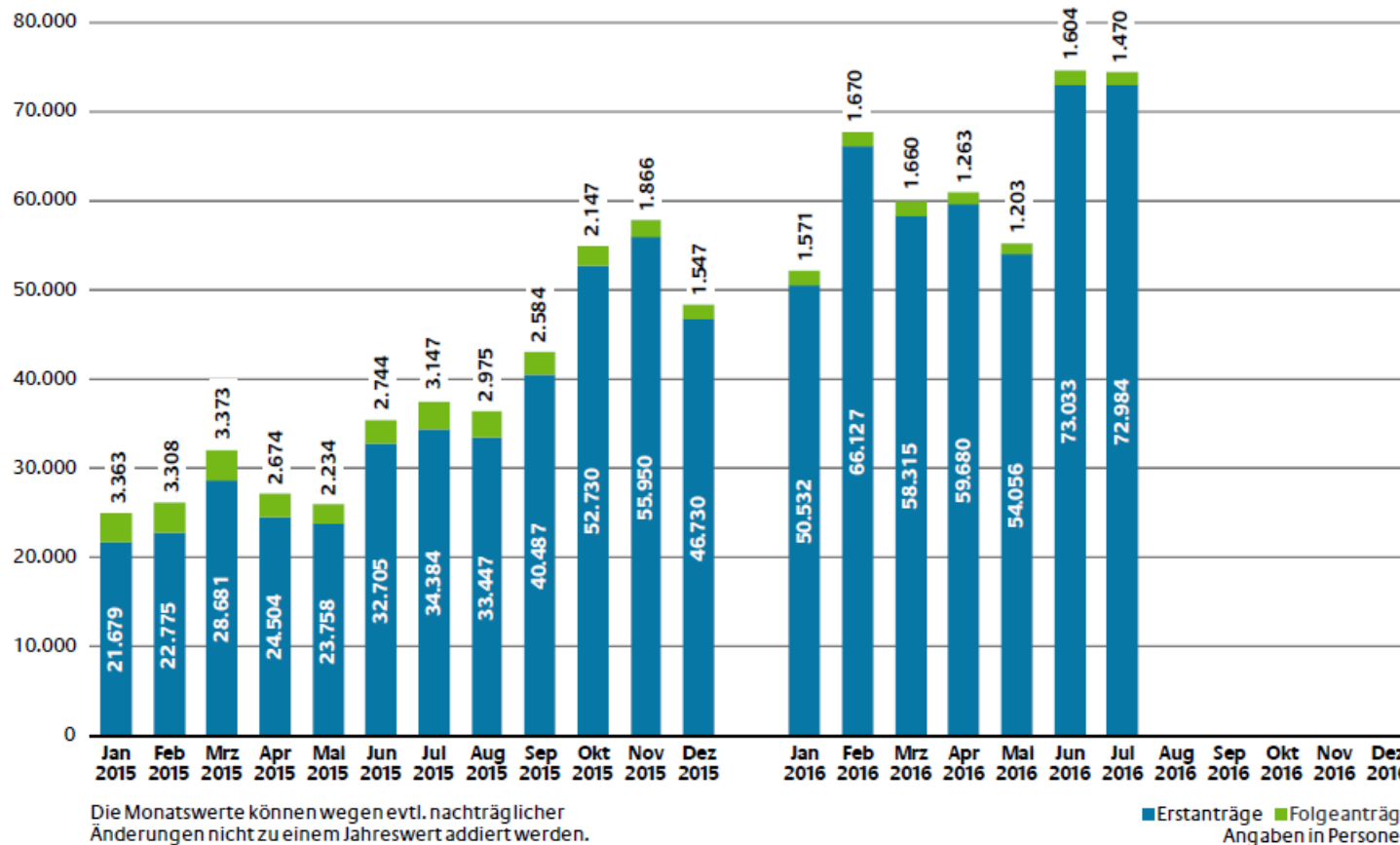
Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen



Quelle: www.aktion-deutschland-hilft.de

Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2015

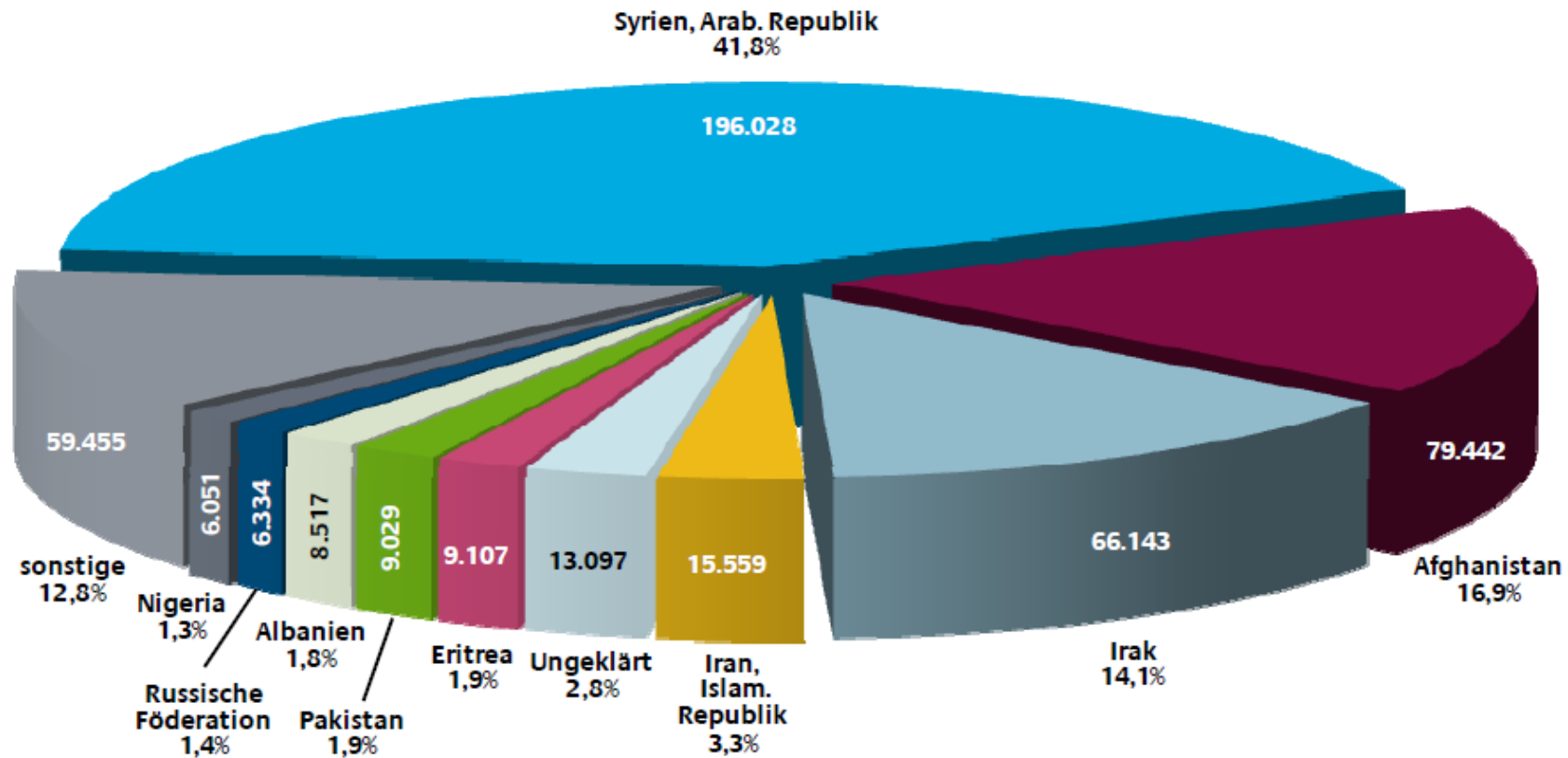


Quelle: www.bamf.de

Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen

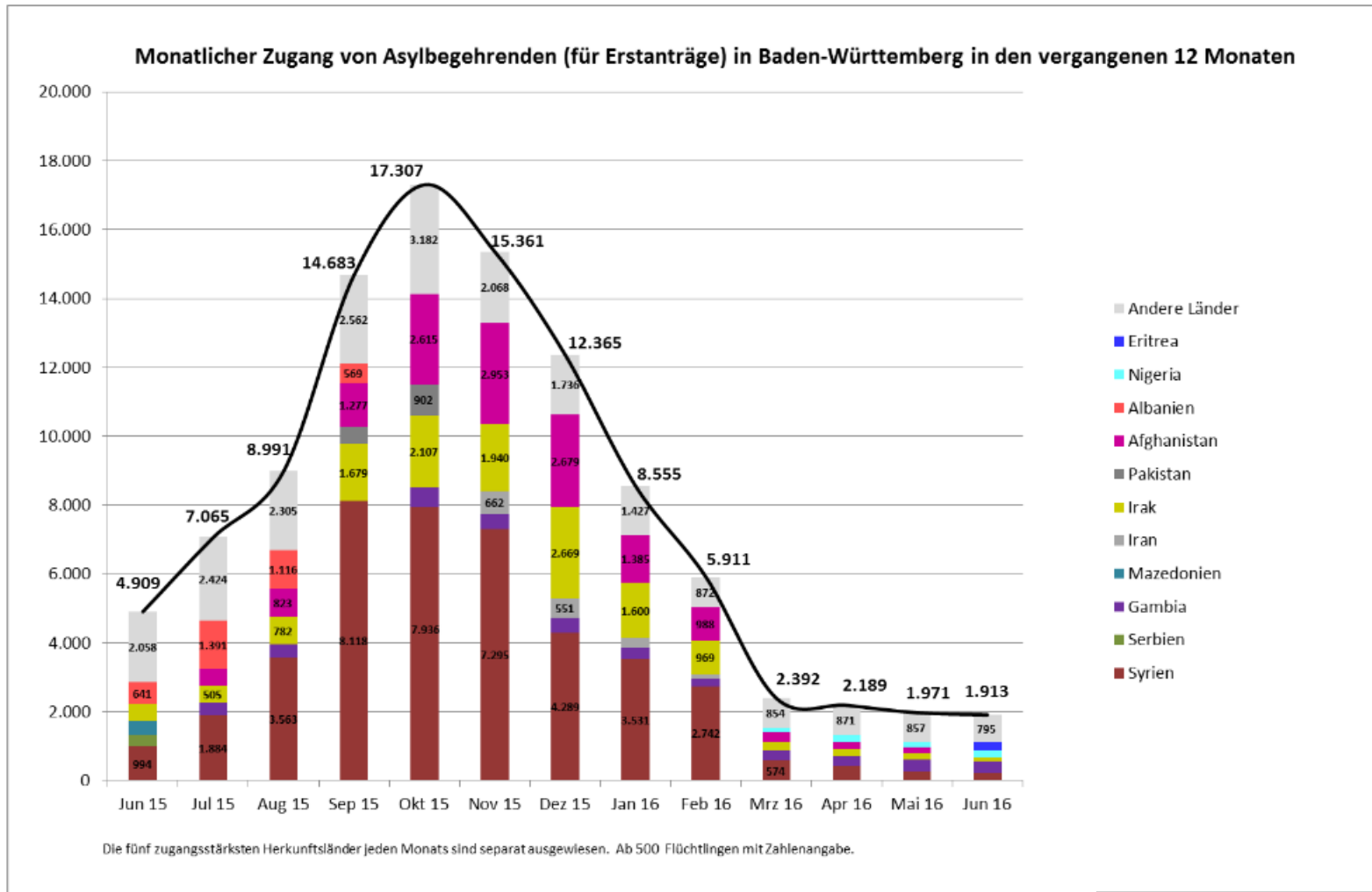
Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - Juli 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 468.762



Quelle: www.bamf.de

Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen



Quelle: www.fluechtlingshilfe-bw.de

Übersicht Gesetzesänderungen

- 1. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (1.8.2015)**
- 2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) („Asylpaket I“)**
- 3. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (1.11.2015)**
- 4. Datenaustauschverbesserungsgesetz (6.2.2016)**
- 5. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.03.2016) („Asylpaket II“)**
- 6. Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (17.3.2016)**
- 7. Integrationsgesetz (6.8.2016)**

1. Wie helfe ich mir selbst?



WIR ÜBER UNS / ABOUT US | KONTAKT | NEWSLETTER | IMPRESSUM | HAFTUNGSAUSSCHLUSS | SITEMAP

Rechtsprechungsdatenbank

Rechtsgebiete

Länder

Arbeitshilfen / Publikationen

Gesetzestexte

Adressen

Termine

www.asyl.net - Portal des Informationsverbunds Asyl und Migration,
→ Rechtliche Grundlagen, aktuelle Rechtsprechung, Fachinformationen

www.proasyl.de – Flüchtlingspolitische Positionen, rechtspolitische
Stellungnahmen, themenbezogene Informationen

www.gesetze-im-internet.de – Alle Gesetze auf dem aktuellen Stand

www.bmi.bund.de – Bundesministerium des Inneren

www.bmas.bund.de – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bamf.de – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

→ Wichtig: Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltsverordnung,
Asylbewerberleistungsgesetz, SGB

Übersicht Gesetzesänderungen



1. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (1.8.2015) - ÜBERSICHT

- **§ 11 AufenthG:** Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten nach abgelehntem Asylantrag
- **§ 17a AufenthG:** Möglichkeit eines Visums zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- **§ 23 Abs. 4 AufenthG:** Gesetzliche Regelung für Aufnahmezusagen von Resettlement-Flüchtlingen. Anspruch auf Nachzug Kernfamilie bei rechtzeitiger Antragstellung (§§ 29 II 2, 36 I AufenthG)
- **§ 25a AufenthG:** Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete Jugendliche: Reduzierung des verlangten Voraufenthalts auf 4 Jahre
- **§ 25 b AufenthG:** Einführung der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Erwachsene (nach mehreren Jahren Vorlauf)

1. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (1.8.2015) - ÜBERSICHT

- **§ 25 Abs. 4a AufenthG:** Opfern bestimmter Straftaten soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und diese verlängert werden, wenn es das humanitäre oder öffentliche Interesse erfordert.
- **§ 29, Abs. 2 AufenthG:** Erleichterung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz und Resettlement-Flüchtlingen (ausgesetzt mit Asylpaket II)
- **§ 30 Abs.2, S.1 AufenthG:** Verzicht auf das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte
- **53 - 56 AufenthG:** Neuregelung des Ausweisungsrechts
- **60a, Abs. 2, S.4 AufenthG:** Erteilung einer Duldung bei Ausbildungsverhältnis möglich ("dringende persönliche Gründe" oder öffentliches Interesse). Ausschluss von Personen über 21 Jahre und von Personen aus sicheren HKL

1. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (1.8.2015) - ÜBERSICHT

- **62, Abs. 2, Nr. 5 AufenthG:** Ausweitung der Gründe für die Erteilung von Abschiebungshaft (sog. Dublin-Haft)
- **§ 62 b AufenthG:** Einführung eines max. 4-tägigen „Ausreisegewahrsams“ (wenn Mitwirkungspflichten verletzt wurden und Indizien für Vereitelung der Abschiebung bestehen)
- **§ 73b AufenthG:** Überprüfung der Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen
- **§ 73c AufenthG:** Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern im Visumsverfahren

2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) („Asylpaket I“) - ÜBERSICHT

Änderungen im Asylverfahrensgesetz = *NEU: Asylgesetz*

- **§ 12 AsylG:** Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit Minderjähriger auf 18 Jahre (bisher 16)
- **§ 29 a AsylG:** Einstufung weiterer Balkanstaaten zu sicheren Herkunftsstaaten: Albanien, Montenegro, Kosovo
- **§ 45, Abs. 2 AsylG:** Vereinbarungen unter Bundesländern zu Abweichungen von der Aufnahmequote möglich
- **§ 47 Abs. 1 AsylG:** Aufenthalt in EAE maximal 6 Monate (bisher 3)
- **§ 47 Abs. 1a AsylG:** Asylsuchende aus sicheren HKL sind bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. Vollzug der Ausreisepflicht zum Aufenthalt in EAE verpflichtet
- **§ 59 a AsylG:** Residenzpflicht während des gesamten Aufenthalts in der EAE

2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) („Asylpaket I“) - ÜBERSICHT

Änderungen im Asylverfahrensgesetz = NEU: Asylgesetz

- **§ 61, Abs. 2 AsylG:** Arbeitsverbot für Asylsuchende aus sicheren HKL
- **§ 63a AsylG:** BÜMA wird offizielles Aufenthaltspapier
- **§ 74 AsylG:** Verkürzung der Klagefrist auf 1 Woche bei Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ und „unzulässig“ auf 1 Woche
- **§ 83 Abs.3 AsylG:** Verwaltungsgerichte können auch Verfahren übernehmen, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen
- **§ 90 AsylG:** Vorübergehende Ausübung von Heilkunde möglich

2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) („Asylpaket I“) - ÜBERSICHT

Änderungen im *Asylbewerberleistungsgesetz*

- **§ 1a AsylbLG:** Einführung weiterer Leistungseinschränkungen. Bei vollziehbarer Ausreisepflicht (**Abs. 2**) und für Personen im Dublin-Verfahren nach Überstellungsbescheid (**Abs. 3**) besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach §§ 2,3 und 6 AsylbLG. Nur noch Leistungen zum physischen Existenzminimum als Sachleistungen („unabweisbar gebotener Bedarf“)
- **§ 1b AsylbLG:** Volle Leistungen für schutzbedürftige Personen
- **§ 3, Abs. 1 AsylbLG:** In EAE: „Physisches Existenzminimum“ = jetzt „notwendiger Bedarf“ - weiter i.d.R. nur als Sachleistungen. „Soziokulturelles Existenzminimum = jetzt „persönlicher Bedarf“. Ab jetzt in EAE nur noch als Sachleistungen
- **§ 3, Abs. 2 AsylbLG:** Außerhalb von EAE: Weiter Vorrang von Geldleistungen, aber Wiedereinführung des Vorrangs von Sachleistungen in GU
- **§ 4, Abs. 2 AsylbLG:** Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen

2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) („Asylpaket I“) - ÜBERSICHT

Änderungen im **Aufenthaltsgesetz**

- **§ 44, Abs. 4 AufenthG:** Zugang von Personen mit Aufenthaltsgestattung und „Bleibeperspektive“ zu Integrationskursen (Ausschluss von Personen aus sicheren HKL)
- **§ 45a AufenthG:** Berufsbezogene Deutschförderung. Ausschluss von Personen, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist und von Personen aus sicheren HKL
- **§ 53ff. AufenthG:** Neue Ausweisungsregelung (gültig ab 1.1.2016)
- **§ 59, Abs. 1 AufenthG:** Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt: *„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“*
- **§ 60a, Abs. 6 AufenthG:** Arbeitsverbot für Personen mit Duldung **und Personen aus sicheren HKL**, die Asylantrag nach 31.8.15 gestellt haben

2. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) („Asylpaket I“) - ÜBERSICHT

Änderungen in der *Beschäftigungsverordnung*

- **§ 26, Abs. 2 BeschV:** Möglichkeit eines Arbeitsvisums für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten
- **§ 32, Abs. 3 BeschV:** Leiharbeitsverhältnisse für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung möglich

**„Die Ergebnisse
sind sehr sehr gut“**

(Horst Seehofer 6.11.2015)



**„Zur Begrenzung
der
Flüchtlingszahlen
haben wir nun die
schärfsten Regeln,
die es jemals in
unserem Lande
gab“**

(csu.de 6.11.2015)

3. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (1.11.2015) - ÜBERSICHT

- **§ 42a SGB VIII:** Einführung einer „vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“
- **§ 42b SGB VIII:** Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- **§ 42c SGB VIII:** Aufnahmequote
- **§ 42d SGB VIII:** Übergangsregelung
- **§ 42e SGB VIII:** Berichtspflicht
- **§ 42f SGB VIII:** Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

4. Datenaustauschverbesserungsgesetz

(Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Datenaustauschverbesserungsgesetz) (6.2.2016) - ÜBERSICHT

- **§ 8 AsylG:** Übermittlung von Daten des BAMF an Sprachkursträger zulässig
- **§ 63a AsylG:** Einführung des Ankunftsnachweises. Ersetzt die bisherige „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) Umfassende Datenerhebung.
- Entsprechende Änderung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes
- Verabschiedung der „Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (Ankunftsnachweisverordnung AKNV)

5. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (17.03.2016) („Asylpaket II“) - ÜBERSICHT

- **§ 30a AsylG:** Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens
- **§ 33 AsylG:** Rücknahmefiktion von Asylanträgen bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
- **§ 44 Abs.3, 3 53, Abs.3 AsylG:** Erfordernis erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse für Haupt- und Ehrenamtliche
- **§ 104, Abs. 13 AufenthG:** Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz für 2 Jahre (bis 17. März 2018). Härtefallregelung für UMF.
- **§ 3, Abs.1, S.8 AsylbLG:** Kürzung der Grundleistungen nach dem AsylbLG (je nach Regelbedarfsstufe 6-10 Euro)

5. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (17.03.2016) („Asylpaket II“) - ÜBERSICHT

- **§ 60 Abs. 7, S.2 und § 60a, Abs. 2c und 2d AufenthG:** Verschärfung krankheits-/gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse
- **§ 60 Abs. 8, S.3 AufenthG:** Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern = sog. „Köln-Gesetz“

6. Integrationsgesetz (6.8.2016) - ÜBERSICHT

- **§ 132 SGB III:** Neuregelung der Ausbildungsförderung
- **§ 421a SGB III:** Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
- **§ 32, Abs. 5 BeschV:** Aufhebung der Vorrangprüfung, wenn lokale Agentur für Arbeit dies erklärt.
- **§ 1a AsylbLG:** Weitere Anspruchseinschränkungen
- **§ 5, Abs 3 AsylbLG:** Kürzung der Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG von 1,05 auf 0,80 Euro je Stunde
- **§ 5a AsylbLG:** Regelung zu Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

6. Integrationsgesetz (6.8.2016) - ÜBERSICHT

- **§ 5b AsylbLG**: Verpflichtung zum Integrationskurs für Personen nach § 44, Abs.4 AufenthG – gilt erst ab 1.1.2017!
- **§ 11, Abs. 4 AsylbLG**: Widerspruch und Klage gegen leistungseinschränkende Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung
- **§ 14, Abs.1 AsylG**: Das BAMF kann Asylsuchende verpflichten, den Asylantrag bei einer anderen Aussenstelle zu stellen
- **§ 24, Abs 1a AsylG**: Das BAMF kann bei sehr hohen Neuzugängen eine andere Behörde mit der Durchführung des Asylantragstellungsverfahrens beauftragen. Diese dürfen keine Uniform tragen. Anhörungen dürfen nur von dafür geschulten Personen durchgeführt werden.
- **§ 29 AsylG**: Neuregelung für Unzulässigkeit von Asylanträgen
- **§ 55 AsylG**: Ankunftsnachweis gilt als Aufenthaltsgestattung (siehe auch § 87c AsylG Übergangsvorschriften)

6. Integrationsgesetz (6.8.2016) - ÜBERSICHT

- **§ 26, Abs. 3 AufenthG:** Höhere Anforderungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis
- **§ 44, Abs. 2 AufenthG:** Der Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs erlischt nach 1 Jahr nach Erteilung einer AE (bisher 2)
- **§ 60a Abs. 2, Satz 4-8 AufenthG:** Größere Rechtssicherheit für Geduldete bei einem Ausbildungsverhältnis
- **§ 18a, Abs, 1a AufenthG:** Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung gemäß § 60a Abs. 2, Satz 4 kann eine AE nach § 18a AufenthG (2 Jahre) erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18a, Abs, 1 vorliegen
- **§ 68, Abs. 1 AufenthG:** Befristung von Verpflichtungserklärungen

II. Asylrechtliche Änderungen



§ 60, Abs. 8, S. 3 AufenthG: Das „Köln-Gesetz“ – Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (Asylpaket II, seit 17.3.16)

Bisher galt:

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Abs. 4: Einem Ausländer, der Flüchtling [...] ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

= Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu mind. 3 Jahren und
Wiederholungsgefahr

§ 60, Abs. 8, S. 3 AufenthG: Das „Köln-Gesetz“ – Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (Asylpaket II, seit 17.3.16)

Jetzt gilt:

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Abs. 4: Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.

Konkret:

§ 60, Abs. 8, S.3 AufenthG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Absatz 1 [=Verbot der Abschiebung] findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt. Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

Bei rechtskräftigen Freiheitsstrafen von über 1 Jahr:

→ VOR Flüchtlingsanerkennung: Gefahr der Abschiebung

→ Nach Flüchtlingsanerkennung: Gefahr des Entzugs der Flüchtlingseigenschaft und der Ausweisung

Anerkennung im Asylverfahren – Übersicht / Rechtsfolgen

<u>Bezeichnung / Rechtsgrundlage</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung nach Art. 16a GG	Politische Verfolgung, Einreise nicht über sicheren Drittstaat	§ 25 (1) AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass, • Recht auf Familienzusammenführung • Zugang zu Arbeitsmarkt, Integrationskurs und Sozialleistungen • Freizügigkeit in Deutschland, Reisen (Ausnahme Herkunftsstaat) • NEU mit IntG: Mögl. der NE u.U. nach 3 Jahren, u.U. nach 5 Jahren
Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und EU-Recht (QRL) § 2 AsylG	Verfolgung „durch wen auch immer“ wg. Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu best. sozialer Gruppe	§ 25 (2) Alt. 1	
Internationaler subsidiärer Schutz EU-Recht (QRL) § 2 AsylG	GFK-Kriterien nicht erfüllt, im Herkunftsland droht aber ernsthafter Schaden	§ 25 (2) Alt. 2	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr, kein Flüchtlingspass • Zugang zu Arbeitsmarkt, Integrationskurs und Sozialleistungen • NE nach 5 bzw. 7 Jahren möglich • NEU: Wartefrist von 2 Jahren beim Familiennachzug • NEU: Wohnsitzauflage
Nationale Abschiebungsverbote § 60, Abs. 5 und 7 AufenthG	meist aus gesundheitlichen Gründen	§ 60 (5) und (7)	<ul style="list-style-type: none"> • AE für 1 Jahr • Freizügigkeit/Familiennachzug/ Zugang zu BAFÖG beschränkt • NE nach 5 bzw. 7 Jahren möglich • Kein Anspruch auf Integrationskurs

Ablehnung im Asylverfahren – Übersicht / Rechtsfolgen

<u>Ablehnung als</u>	<u>Gründe</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel / Optionen</u>
„unbegründet“ § 31 AsylG	Keine Gefahr von Verfolgung oder ernsthaften Schadens im Herkunftsland	Ausreisefrist 1 Monat Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG	Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung
„offensichtlich unbegründet“ § 29a, 30 AsylG	Einreise nach Dtl. aus wirtschaftlichen Gründen oder um allg. Notsituation zu entfliehen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (z.B. Täuschung über Identität) / fehlende Glaubwürdigkeit	Ausreisefrist 1 Woche Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig
„unzulässig“ § 29 AsylG Neuregelung mit Integrationsgesetz vom 6.8.16)	Ein anderer EU-Staat ist für das Asylverfahren zuständig (Dublin III) / Ein „sicherer Drittstaat“ oder ein „sonstiger Drittstaat“ sind bereit zur Wiederaufnahme / Folge- oder Zweitantrag werden nicht angenommen	Ausreisefrist 1 Woche Abschiebungsanordnung nach § 34 AsylG	Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig (1 Woche) Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der Überstellungsfrist

§ 29 AsylG: Neuregelung für die Unzulässigkeit von Asylanträgen mit „Integrationsgesetz“ vom 6.8.2016

- **Abs 1. Nr.1:** Ein anderer EU-Mitgliedstaat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (Dublin-Fall, **bisher § 27a**)
- **Abs 1. Nr.2:** Ein anderer Mitgliedsstaat der EU hat bereits internationalen Schutz gewährt (**bisher § 29 AsylG „unbeachtlich“**)
- **Abs 1. Nr.3:** Ein sicherer Drittstaat nach § 26a AsylG ist bereit zur Wiederaufnahme (EU-Staaten, Norwegen, Schweiz)
- **Abs 1. Nr.4:** Ein „sonstiger Drittstaat“ gemäß § 27 AsylG ist zur Wiederaufnahme bereit (Voraussetzungen gemäß § 27 AsylG: In diesem Staat wurde internationaler Schutz gewährt oder die Aufenthaltsdauer betrug mehr als drei Monate)
- **Abs. 1 Nr. 5:** Nach einem Folgeantrag (§ 71 AsylG) oder einem Zweitantrag (§ 71a AsylG) wird kein neues Asylverfahren durchgeführt

§ 29a AsylG: Die Ablehnung des Asylantrags als „**offensichtlich unbegründet**“

§ 29a AsylG:

- (1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (= **sicherer Herkunftsstaat**) **ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen**, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.
- (2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.

Anlage II zu § 29a Asyl:

- Ghana
- Senegal
- (seit Nov. 2014) Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina
- (seit 24.10.15) **Albanien, Montenegro, Kosovo (Asylpaket I)**
- **geplant: Tunesien, Algerien, Marokko**

§ 29a AsylG: Die Ablehnung des Asylantrags als „**offensichtlich unbegründet**“

§ 30 AsylG:

- (1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.*
- (2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.*

§ 30 AsylG: Die Ablehnung des Asylantrags als „**offensichtlich unbegründet**“

§ 30 AsylG:

(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

- 1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,*
- 2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,*
- 3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,*
- 4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,*
- 5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,*
- 6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist...*

§ 30 a AsylG: Das beschleunigte Asylverfahren, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

- Ans „Flughafen-Verfahren“ angelehnt
- **BAMF-Außenstelle entscheidet über Durchführung**
- Betroffene Personen werden in **Besonderen Aufnahmeeinrichtungen** (BAE, „Ankunftszentren“) untergebracht (§ 5, Abs.5 AsylG) > *Patrick Henry Village Heidelberg*
- **Entscheidung innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung**
 - *Wohnpflicht in BAE während dieser Woche + bei o.u.-Ablehnung /Einstellung/§ 71 IV AsylG Wohnpflicht bis zur Ausreise*
 - *„Strenge“ Residenzpflicht (§§ 33, Abs.2 Nr. 3 AsylG, 56 AsylG)*
 - *Bei Residenzpflichtverstoß Rücknahmefiktion (§ 33 Abs.2 Nr. 3 AsylG)*
- **Wenn keine Entscheidung innerhalb 1 Woche ab Asylantrag → Fortführung als nicht beschleunigtes Verfahren (§ 30a, Abs. 2 AsylG)**
 - *Verteilung in „normale“ LEA/VU?*
 - *Verstoß gegen Residenzpflicht löst keine Rücknahmefiktion mehr aus*

§ 30 a AsylG: Das beschleunigte Asylverfahren, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

Fallgruppen für das beschleunigte Verfahren (§ 30a, Abs.1 AsylG)

- Personen aus sicheren HKL (§ 29a AsylG)
- **Offensichtliche Täuschung** über Identität/Staatsangehörigkeit durch:
 - Falschangaben/falsche Dokumente
 - Verschweigen wichtiger Informationen
 - Zurückhalten von Dokumenten bzgl. Identität/Staatsangehörigkeit
 - Umstände rechtfertigen offensichtlich die Annahme mutwilliger Vernichtung/Beseitigung von Identitätsdokumenten
- **Folgeantragsteller** (Von VU/AU zurück in die BAE?!)
- **Antrag erfolgt allein zur Abschiebungsvereitelung/-verzögerung** aufgrund bereits getroffener Entscheidung
- **Weigerung, Fingerabdrücke für Dublin-III-Prüfung** abzugeben
- **Ausweisung** wegen schwerwiegender Gefahr für öffentliche Sicherheit

→ **Das beschleunigte Verfahren gilt nicht für UMF!**

§ 30 a AsylG: Das beschleunigte Asylverfahren, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

Kritik am beschleunigten Verfahren:

- Vereinbarkeit mit europ./verfassungsrechtlichen Vorgaben?
- **Keine Rücksichtnahme auf besonders Schutzbedürftige**
- **Zugangshindernisse** zu qualifizierter Verfahrens- und (kostenloser) Rechtsberatung
- **Extrem kurze Verfahrensdauer** (1 Woche bis zur behördlichen Entscheidung/ 1 Woche Rechtsmittelfrist)
- „Strenge“ Residenzpflicht/ abseitige Lage der BAE/ geringe Anzahl qualifizierter Rechtsberater/ Sachleistungsprinzip beeinträchtigt Zugang zu RA; keine Verfahrensgarantien wie beim Flughafenverfahren
 - Qualitätsverlust behördlicher Entscheidungen, den die Verwaltungsgerichte „ausbaden“ müssen
 - Fehlender Sachzusammenhang zwischen Fallgruppen und Annahme, dass Verfahren schnell durchgeführt werden kann

§ 30a AsylG: Beschleunigtes Verfahren

- (1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer*
- 1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist,*
 - 2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,*
 - 3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,*
 - 4. einen Folgeantrag gestellt hat,*
 - 5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,*
 - 6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen, oder ...*

§ 30a AsylG: Beschleunigtes Verfahren

- 7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt*
- 2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.*
- (3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei*
- 1 einer Einstellung des Verfahrens oder*
 - 2. einer Ablehnung des Asylantrags*
 - a) nach § 29 als unbeachtlich,*
 - b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder*
 - c) im Fall des § 71 Absatz 4.*

Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

§ 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

Hintergrund: Wird ein Asylverfahren nicht weiter betrieben, wird unterstellt, dass an seinem Fortgang kein Interesse (mehr) besteht. Vorauss. bisher: vorherige Betreibensaufforderung durch BAMF (Reaktionszeit 1 Monat)

Durch Asylpaket II massive Ausweitung des Anwendungsbereichs der Rücknahmefiktion:

- Keine vorherige Aufforderung durch BAMF erforderlich
- **Rücknahmefiktion**, wenn Asylsuchender Weiterleitungsverfügung (§§ 18 Abs.1, 19 Abs.1, 20 AsylG) nicht unverzüglich/fristgerecht nachkommt (§§ 20 Abs.1, S.2, 22 Abs.3 AsylG) oder Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnimmt (§ 23 Abs.2, S.1, 2 AsylG)

§ 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

Nicht-Betreiben wird in folgenden Fällen vermutet:

- Aufforderung, für den Asylantrag wesentliche Angaben zu machen, wird nicht nachgekommen (§ 33 Abs.2 Nr. 1)
- Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen (§ 33 Abs.2 Nr. 1)
- „Untertauchen“ (§ 33 Abs.2 Nr. 2)
- Verstoß gegen Residenzpflicht im *beschleunigten Verfahren* (§ 33 Abs.2 Nr. 3)

§ 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

- **Keine Rücknahmefiktion**, wenn unverzüglicher Nachweis, dass „Versäumnis“ auf Umständen beruht, auf die kein Einfluss bestand
- Rücknahmefiktion setzt Hinweis auf Rechtsfolgen voraus (schriftlich + gegen Empfangsbekanntnis, § 33 IV AsylG)

Rechtsfolge bei Rücknahmefiktion → Einstellung des Asylverfahrens

- Einmaliger persönlicher Antrag auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens ohne Angaben von Gründen bei zuständiger BAMF-Außenstelle möglich (§ 33 Abs.5 Nr. 2, 3 AsylG)
- Klage gegen Einstellungsbescheid möglich (Klage und Eilantrag 1 Woche)
- Kein Wiederaufnahmeantrag, sondern Wertung als Folgeantrag: Einstellung liegt länger als 9 Monate zurück oder wiederholte Wiederaufnahme nach § 33 AsylG

§ 33 AsylG: Beschleunigtes Verfahren

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

- 1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,*
- 2. untergetaucht ist oder*
- 3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.*

Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) Der Ausländer ist auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

...

§ 33 AsylG: Beschleunigtes Verfahren

....

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

- 1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder**
- 2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.**

Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(6) Für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 6 gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.

...

Flüchtlinge im zentralen Registrierzentrum „Patrick Henry Village“ in Heidelberg





Zentrales Registrierzentrum in Heidelberg

- Belegung zeitweise zwischen 4.000 und 5.500 Asylsuchenden / Bis zu 500 Personen durchlaufen täglich die komplette Registrierung
- Asylanträge mit geringer Komplexität sollen innerhalb von 24-48 Stunden bearbeitet werden.
- ED-Behandlung, Gesundheitsuntersuchung, Asylantragstellung und Asylbescheid
- Asylbewerber werden vor Antragstellung in 3 Gruppen aufgeteilt:
 - A – Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (Bürgerkriegsflüchtlinge)
 - B – Flüchtlinge mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit (Westbalkan)
 - C – Flüchtlinge aus Herkunftsländern mit unklarer Bleibeperspektive, daher nach wie vor differenziertere Prüfung notwendig
- Bei Gruppe A und B (derzeit etwa die Hälfte der Antragsteller) erfolgt die Bescheidung am Tag des Asylantrages, spätestens am Folgetag
- Falls sich herausstellt, dass ein anderer EU-Staat zuständig, wird der Antragsteller Gruppe D zugeordnet
- BAMF plant, Mitarbeiter von derzeit 50 auf 100 zu erhöhen, so dass pro Tag 400 Asylanträge angenommen werden können, wovon unmittelbar 200 beschieden werden sollen

„Unsere zentrale Landesregistrierungsstelle ist innerhalb kürzester Zeit zu einem vorbildlichen Projekt gediehen. Wir sind stolz, dass unsere Partner sich für Heidelberg entschieden haben und sind sicher, dass wir gemeinsam dazu beitragen, dass Baden-Württemberg ein Musterland bei Flüchtlingsaufnahme und -integration bleibt.“ MP Kretschmann, 18.12.2015

§ 44 AsylG: Erfordernis erweiterter pol. Führungszeugnisse, mit Asylpaket II vom 17.03.2016

- **§ 44 Abs. 3 AsylG:** Der Träger von EAE und GU muss bei Personen, die regelmäßig Umgang mit Minderjährigen haben, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einholen. Personen, die rechtskräftig zu bestimmten Straftaten (siehe in Abs. 3) verurteilt worden sind, dürfen nicht zugelassen werden. Dies soll den Minderjährigenschutz verbessern.
 - Ein pol. Führungszeugnis kann bei der lokalen Meldebehörde oder online (Voraussetzung elektronischer Personalausweis) beantragt werden.
 - Wer nur gelegentlich in einer Unterkunft tätig ist, kann auch ein einfaches Führungszeugnis beantragen

§ 44 AsylG: Erfordernis erweiterter pol. Führungszeugnisse, mit Asylpaket II vom 17.03.2016

§ 44, Abs. 3 AsylG:

... Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen sich von Personen, die in diesen Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, zur Prüfung, ob sie für die aufgeführten Tätigkeiten geeignet sind, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Träger von Aufnahmeeinrichtungen dürfen für die Tätigkeiten nach Satz 2 keine Personen beschäftigen oder mit diesen Tätigkeiten ehrenamtlich betrauen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. ...

§ 45 AsylG: Vereinbarungen unter Bundesländern zur Abweichung von der Aufnahmequote, (Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 45 AsylG:

... (2) Zwei oder mehr Länder können vereinbaren, dass Asylbegehrende, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden. Eine Vereinbarung nach Satz 1 sieht mindestens Angaben zum Umfang der von der Vereinbarung betroffenen Personengruppe sowie einen angemessenen Kostenausgleich vor. Die Aufnahmequote nach Absatz 1 wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.

→ Aufnahme weiterhin grundsätzlich nach Königsteiner Schlüssel

(§ 45 Abs. 1)

→ Kostenausgleich bei Abweichung

§ 47 AsylG: Verlängerung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen

(Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 47, Abs. 1 AsylG:

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

§ 14, Abs. 2, S.1 Nr.2 = Die Personen befinden sich in Haft, in einem Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung oder in einer Jugendhilfeeinrichtung

**→ Gesetzesbegründung: Entlastung der kommunalen Unterbringung /
Entscheidung über Asylanträge bereits während des Aufenthalts in der EAE**

§ 47 1a AsylG: Verlängerung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen, (Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 47, Abs. 1a AsylG:

Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

**§ 50 AsylG = Wenn über den Asylantrag nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann oder wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage entschieden hat, teilt das BAMF dies dem RP mit = ggf. Verlegung in GU
→ nur noch in solchen Fällen werden Personen aus sicheren HKL den Kommunen zugeteilt! Sonst Aufenthalt in der EAE bis zur Aufenthaltsbeendigung!**

§ 47 AsylG: Verlängerung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen

(Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 47, Abs. 1a AsylG:

Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

§ 50 AsylG = Wenn über den Asylantrag nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann oder wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage entschieden hat, teilt das BAMF dies dem RP mit

→ nur noch in solchen Fällen werden Personen aus sicheren HKL den Kommunen zugeteilt! Sonst Aufenthalt in der EAE bis zur Aufenthaltsbeendigung!

§ 59a AsylG: Residenzpflicht während des gesamten Aufenthalts in der Erstaufnahme (Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 59a AsylG Erlöschen der räumlichen Beschränkung

(1) Die räumliche Beschränkung nach § 56 erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.

...

§ 61 AsylG: Einschränkung des Zugangs zu Erwerbstätigkeit, Asylpaket I vom 24.10.2015

- **(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.**
- **(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. ... Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.**

→ EU-rechtswidrig? EU-Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU vom 26. Juni 2013)
Artikel 15: „(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält...“

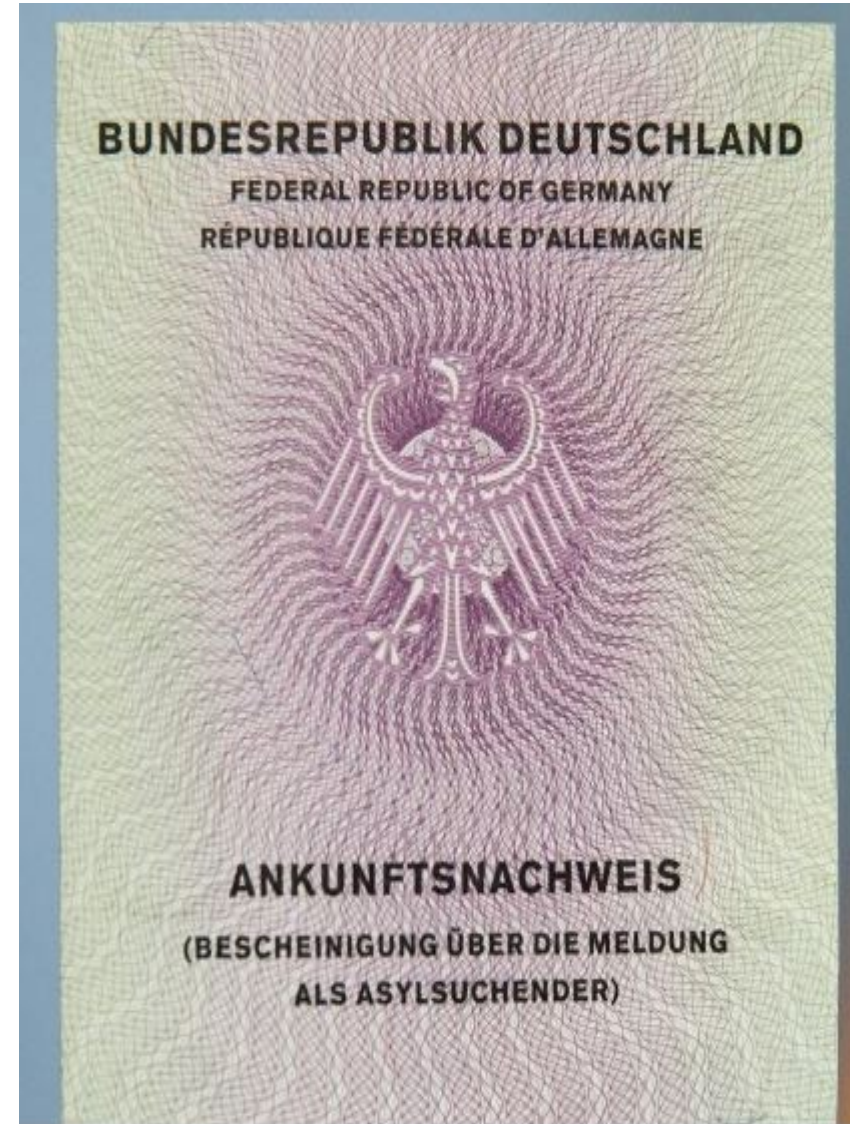
§ 63 a AsylG: Der Ankunftsnachweis

(Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)
seit 22.2.2016 mit „Datenaustauschverbesserungsgesetz“

Wer noch keine Gelegenheit zur formalen Asylantragstellung beim BAMF hatte, erhält in der Erstaufnahme einen Ankunftsnachweis (BüMA).

- **Abs.1:** Der Ankunftsnachweis enthält zahlreiche Daten des/r Antragsteller/in, ein biometrisches Lichtbild und einen Barcode
- **Abs. 2:** Gültigkeitsdauer 6 Monate, Verlängerung um je 3 Monate wenn sich der Termin für die Asylantragstellung hinzieht
- **Abs. 3:** Zuständig für Ausstellung: In EA zuständige Aufnahmebehörde, in Kreis Ausländerbehörde
- **Abs. 4:** Gültigkeit endet mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung oder mit Erlöschen der AufG. Ankunftsnachweis / BüMA wird dann eingezogen.
- **Abs. 5:** Verpflichtung, die BÜMA unverzüglich der zust. Behörde vorzulegen, wenn Eintragungen falsch sind. Verlust muss umgehend angezeigt werden.

Der neue Ankunftsnachweis



Die „BüMA“ (Ankunftsnachweis) § 63a AsylG, seit 22.2.2016 mit „Datenaustauschverbesserungsgesetz“

- Neuer Dokumenttyp für Phase „Asylgesuch – Asylantrag“
- Durch „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ eingeführt (2.2.2016)
- Papierbasiert / fälschungssicher / maschinenlesbar („Barcode“)
- Jeder Asylsuchende erhält einen Ankunftsnachweis
- Registrierung, insbes. erkennungsdienstliche Behandlung durch Stelle, die Erstkontakt zum Asylsuchenden hat (Grenzbehörden, Landespolizei, EAE, ABH) > *Unverzögliches Einspeisen der Daten in das Datenregister (AZR)*
- Zwecke:
 - *Verhinderung von Mehrfacherfassungen (unter verschiedenen Identitäten) + Weiterwanderung*
 - *Vereinfachter Datenaustausch zwischen im Asylverfahren beteiligten Behörden (zentrales Kerndatensystem)*

Die „BüMA“ (Ankunftsnachweis) § 63a AsylG, seit 22.2.2016 mit „Datenaustauschverbesserungsgesetz“

- **Deutlich umfangreichere Angaben**
- **Erstmalige Ausstellung nur durch zuständige EAE oder BAMF**
 - Vorauss. für Ausstellung: Asylgesuch + ED-Behandlung
 - Gültigkeitsdauer: max. 6 Monate
 - Verlängerung auch durch ABH möglich (max. 3 Monate)
- **Ausstattung aller betroffenen Behörden mit Fast-ID-Geräten = „Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem“**
- **Verpflichtung des Asylbewerbers, AN unverzüglich vorzulegen, wenn Daten unrichtig sind (ABH, zuständige EAE oder BAMF → § 63a V Nr. 5 AsylG)**
- **Einziehung bei Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (**Kopie machen!**)**
- **Bedeutung Ankunftsnachweis (AN) auch im Zusammenhang mit Reform des AsylbLG (Asylpaket II) zu sehen**

Die „BüMA“ (Ankunftsnachweis) § 63a AsylG, seit 22.2.2016 mit „Datenaustauschverbesserungsgesetz“

- **Vor Ausstellung AN nur reduzierte Leistungen nach dem AsylbLG (vgl. § 11 IIa 1 AsylbLG)**
 - ✦ **Absicherung der Verteilentscheidung / Königsteiner Schlüssel**
- **Problem: bislang keine flächendeckende Einführung AN (Pilotphase u.a. in Heidelberg)**
- **Wo Ausstellung AN noch nicht möglich, werden reguläre AsylbLG-Leistungen gewährt, wenn:**
 - ✦ ED-Behandlung nach § 63a AsylG erfolgt,
 - ✦ Aufnahme durch die für ihn zuständige EAE und
 - ✦ Fehlende Ausstellung des AN beruht nicht auf seinem „Verschulden“ (Verletzung Mitwirkungspflichten § 15 AsylG); kein Verschulden
 - Technische Vorauss. für AN liegen z.t. noch nicht vor
 - Ausstellung AN scheiterte phasenweise an zu großem Andrang

II. Asylrechtliche Änderungen

§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Dieses Dokument enthält folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. *Name und Vornamen,*
2. *Geburtsname,*
3. *Lichtbild,*
4. *Geburtsdatum,*
5. *Geburtsort,*
6. *Abkürzung der Staatsangehörigkeit,*
7. *Geschlecht,*
8. *Größe und Augenfarbe,*
9. *zuständige Aufnahmeeinrichtung,*
10. *Seriennummer der Bescheinigung (AKN-Nummer),*
11. *ausstellende Behörde,*
12. *Ausstellungsdatum,*
13. *Unterschrift des Inhabers,*
14. *Gültigkeitsdauer,*
15. *Verlängerungsvermerk,*
16. *das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),*
17. *Vermerk mit den Namen und Vornamen der begleitenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen,*



§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen,
19. Vermerk, dass der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,
20. maschinenlesbare Zone und
21. Barcode.

Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 10 und 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüfziffern und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 3 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnaehweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf längstens sechs Monate zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils längstens drei Monate verlängert werden, wenn

1. dem Ausländer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes nach § 23 Absatz 1 genannt wurde,
2. der dem Ausländer nach § 23 Absatz 1 genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes außerhalb der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 liegt oder
3. der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt.

(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkennungsdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt.

§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

...

Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.

(4) Die Gültigkeit der Bescheinigung nach Absatz 1 endet mit Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 2, mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird die Bescheinigung nach Absatz 1 eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt.

(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

- 1. den Ankunftsachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,*
- 2. auf Verlangen den Ankunftsachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,*
- 3. den Verlust des Ankunftsachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,*
- 4. auf Verlangen den Ankunftsachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.*

II. Asylrechtliche Änderungen

- 5 -
 Amtliche Vermerke
 Official remarks
 Observations officielles

MITREISENDE KINDER
 CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
 ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LA TITULAIRE

1) _____
 2) _____
 3) _____
 4) _____

Akt-Nr. _____

- 6 -
 Amtliche Vermerke
 Official remarks
 Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
 RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

ANKUNFTSNACHWEIS
 (BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
 ALS ASYLSUCHENDER)

Bundesdruckerei, 2016 Act-Nr. 31/2314

- 2 -

ANKUNFTSNACHWEIS

M 0000000

ANKUNFTSNACHWEIS

M 0000000

DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSNACHWEIS DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE NICHT ERBRACHT.

DIE INHABERIN/DER INHABER GENÜGT MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER PASS- UND AUSWEIS-PFLICHT.

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration _____ (Siegel)

Verfälscht/altéré/altéré sans/altéré sans/alté _____ (Siegel)

Zuständige Ausnahmeverfahren/Autorité compétente _____ (Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers/Signature of bearer/Signature de la titulaire/titulaire _____

Ausfertigerin/Beauftragter/ausser/Émetteur/agent/autre/délivré le document _____

Datum/Date _____ Unterschrift/Signature/Signature _____

M 0000000

II. Asylrechtliche Änderungen

Andere Aufenthaltspapiere vor der Asylantragstellung – der „Heimausweis“

Ausfertigung für den Asylsuchenden
 ID-Nr.: 527473
 Heimausweis

Options-Nr. EASY: BW0157838
 4431/4/E1

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt.

ED behandelt

Aussollende Einrichtung: LEA Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe
 Zuständige Aufnahmeeinrichtung: LEA Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

Antragsteller: Patrick-Henry-Village
 Ehegatte/Lebensgefährte: HD 04. Jan. 2016
ABREISE

Gültig bis: 04. Jan. 2016
 28. Jan. 2016

1. Name: [redacted]
 2. Vorname: [redacted]
 3. Geburtsdatum: 01.01.19[redacted]
 Geburtsort: Ghazni
 4. Staatsangehörigkeit: Afghanistan
 5. Sprachkenntnisse: [redacted]
 6. Geschlecht: M
 7. Familienstand: ledig
 Anzahl der Personen: 1
 8. Kinder: Name [redacted]
 9. Familienangehörige/Verwandte in der Bundesrepublik Deutschland: [redacted]

Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung in die BEA Heidelberg (§§ 57, 58 Asylverfahrensgesetz - AsylVf3)

Landratsamt Tübingen, Abteilung Ordnung, Postfach 10 29, 73009 Tübingen
 04.12.2015

AZR-Nr.:
 Az.-BAMF:
 ED-Behandlung erfolgt am:
 Unterschrift: Anwa Piloar

Karlsruhe, den 24.11.2015
 Unterschrift des Asylsuchenden

Rückseite:

LAUFZETTEL

	Ort/Zimmer	Datum/Uhrzeit	erledigt
Identitätsbefragung			
Gesundheitsuntersuchung		25. Nov. 2015 8:00 Uhr	26. Nov. 2015 Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Kurtfriesenstraße 38-40 69115 Heidelberg
Röntgen		2636 26. Nov. 2015	PHV [redacted]
ED-Behandlung, Fingerabdrücke, Asylantragstellung	Bundesamt (BAMF), Durlacher Allee 100	04. Dez. 2015 8:00 Uhr	
Sonstiges			

Raum für Stempel:
ED behandelt 24. Nov. 2015

II. Asylrechtliche Änderungen

Andere Aufenthaltspapiere vor der Asylantragstellung – die BüMA

Universitätsstadt Tübingen, Ausländerbehörde, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen
Az.: 331/125-06
Tel: 07071/204-«Telefon»
Fax: 07071/204-2223

Bescheinigung gem. § 63 a AsylG

Es wird hiermit bescheinigt, dass Herrn/Frau

██████████ Habib


Name, Vorname

01.01.2000, ██████████

Geburtsdatum, Geburtsort

Afghanistan

Staatsangehörigkeit



mit Wohnsitz seit dem 30.12.2015 unter der Adresse **72072 Tübingen, Waldhörniestraße 13** gemeldet ist.

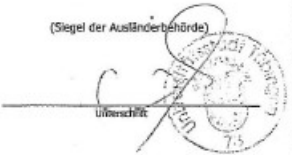
Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf den Bereich der Stadt Tübingen; ein vorübergehender Aufenthalt ist im Gebiet des Landes Baden-Württemberg erlaubt.

Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Diese Bescheinigung wird am 21.02.2016 ungültig, sofern Sie nicht verlängert wurde.

Datum: **21.01.2016**

(Siegel der Ausländerbehörde)



Unterschrift

Siegel/Unterschrift der Ausländerbehörde

Verlängerung der Bescheinigung bis:
Tübingen, den
Universitätsstadt Tübingen/Ausländerbehörde

Siegel/Unterschrift der Ausländerbehörde

Verlängerung der Bescheinigung bis:
Tübingen, den
Universitätsstadt Tübingen/Ausländerbehörde

Siegel/Unterschrift der Ausländerbehörde

Andere Aufenthaltspapiere vor der Asylantragstellung – die „unechte“ Duldung

Wichtig:

Die Asylsuchenden müssen darauf hingewiesen werden, dass das Asylverfahren noch nicht beendet ist, sondern überhaupt noch nicht angefangen hat.



Ab wann gilt der Aufenthalt als gestattet?

Neuregelung mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016

- **§ 55 AsylG:** Ankunftsnachweis gilt als Aufenthaltsgestattung
 - **Abs. 1:** „Mit Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a AsylG gilt der Aufenthalt als gestattet. ... Wenn kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, gilt der Aufenthalt ab Stellung des Asylantrags als gestattet.“
- **§ 87c AsylG: Übergangsvorschriften:**
 - **Abs. 2:** „Der Aufenthalt eines Ausländers, der vor dem 5. Februar 2016 im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht hat, gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder, sofern sich dieser Zeitpunkt nicht bestimmen lässt, ab dem 5. Februar 2016 als gestattet.“



TIPP: Mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung wird der Ankunftsnachweis / BÜMA... eingezogen. Deswegen ist es wichtig, eine Kopie dieses Papiers zu erstellen, damit der Beginn des gestatteten Aufenthalts nachvollziehbar bleibt.

Asylantragsstellung

- **Zuständige Stelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtung**
- **Erkennungsdienstliche Behandlung:**
 - **Erfassung der Personalien**
 - **Abnahme von Fingerabdrücken**
 - Später Abgleich mit EURODAC-Datenbank /
 - Ist Deutschland überhaupt zuständig für den Asylsuchenden oder liegt ein Dublin-Fall vor?
- **Belehrung der/des Asylsuchenden über seine/ihre Rechte und Mitwirkungspflichten**
- **Reisewegsbefragung**
- **Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung (beim BAMF oder der ABH)**

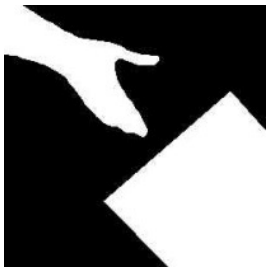




Problem Lange Dauer des Asylverfahrens – **Was können Sie tun?**

Vor der Anhörung: Sachstandsanfrage beim BAMF mit Bitte um möglichst rasche Terminierung der Anhörung

Nach der Anhörung: Sachstandsanfrage beim BAMF mit Bitte um möglichst rasche Entscheidung über den Asylantrag mit Ankündigung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht



→ Arbeitshilfe / Vorlage Sachstandsanfrage vor der Anhörung

→ Arbeitshilfe / Vorlage Sachstandsanfrage nach der Anhörung

II. Asylrechtliche Änderungen

→ Arbeitshilfe / Vorlage Sachstandsanfrage vor der Anhörung

Abs.: (Name und Adresse) ¶
¶
.....2016 ¶
¶
An das ¶
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¶
-Außenstelle Karlsruhe- ¶
Durlacher Allee 100 ¶
76137 Karlsruhe ¶
(oder andere zuständige Aussenstelle) ¶
¶
¶
¶
¶
Mein Asylverfahren ¶
Ihr Aktenzeichen:..... ¶
¶
¶
Sehr geehrte Damen und Herren! ¶
¶
Hiermit bitte ich höflich um Sachstandsmitteilung. ¶
¶
Meinen Asylantrag habe ich am..... bei Ihnen gestellt. Eine Anhörung fand bisher nicht statt. Ich bitte höflich um Mitteilung, wann ich mit der Terminierung der Anhörung rechnen kann. ¶
¶
Über eine baldige Terminierung würde ich mich freuen, ebenso über die Beantwortung dieser Anfrage. ¶
¶
Für Ihre Mühe besten Dank! ¶
¶
Mit freundlichen Grüßen, ¶
¶
¶
..... ¶
¶

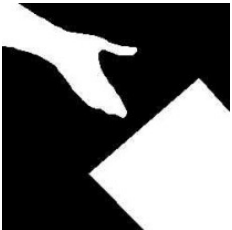
II. Asylrechtliche Änderungen

→ Arbeitshilfe /
Vorlage
Sachstandsanfrage
nach der Anhörung

Abs.: (Name und Adresse) ¶
..... ¶
¶
.....2016 ¶
¶
An das ¶
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¶
Außenstelle Karlsruhe ¶
Durlacher Allee 100 ¶
76137 Karlsruhe ¶
(oder andere zuständige Aussenstelle) ¶
¶
¶
¶
Mein Asylverfahren ¶
Ihr Aktenzeichen: ¶
¶
¶
Sehr geehrte Damen und Herren! ¶
¶
Hiermit bitte ich höflich um Sachstandsmitteilung. ¶
¶
Meinen Asylantrag habe ich vor mehr als Monaten bei Ihnen gestellt. Die Anhörung fand am statt. Alle entscheidungserheblichen Unterlagen dürften Ihnen nunmehr vorliegen. Ich bitte Sie daher, über meinen Asylantrag alsbald zu entscheiden bzw. mir mitzuteilen, aus welchen Gründen sich eine Entscheidung weiterhin verzögert. ¶
¶
Sollte ich innerhalb der nächsten 4 Wochen keine Nachricht von Ihnen erhalten, behalte ich mir vor, eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Bitte ersparen Sie mir und sich ein solches Vorgehen. ¶
¶
Für Ihre Bemühungen besten Dank! ¶
¶
Mit freundlichen Grüßen, ¶
¶
¶

Was tun bei kurzfristigen Ladungen zur Anhörung?

Das BAMF verschickt derzeit in großer Zahl Anhörungsladungen, die ein Datum vier bis sieben Tage vor dem jeweiligen Anhörungstermin tragen. Die Ladungen treffen zum Teil extrem knapp oder auch erst am Tag des Termins oder sogar danach ein



→ Link zu Informationen des **Netzwerks „Berlin hilft“**

→ Direkter Link: http://berlin-hilft.com/2016/07/bamf-probleme-bei-zustellung-von-anhoerungsterminen-loesungshinweise/#RechtzeitigeZustellung_an_die_Unterkunft_rechtzeitigeUebergabe_an_den_Betroffenen

§ 74 AsylG: Verkürzung der Klagefrist

Asylpaket I vom 24.10.2015

§ 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 3, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 10), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. ...

→ bisher 2 Wochen

→ in Arbeit: Reform der Dublin-Verordnung (Dublin IV...)



III. Aufenthaltsrechtliche Änderungen (Aufenthaltsgesetz)



§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

Funktionen/Wirkungen:

- Soll (bestimmte) abgelehnte Asylsuchende für bestimmte Zeit vom Bundesgebiet fernhalten und sofortige Wiedereinreise verhindern
- **Explizites Titelerteilungsverbot**, (was einer Visumserteilung im Falle freiwilliger Ausreise entgegenstehen kann → bedeutsam im Zusammenhang mit § 26 II BeschV!!)
- **Strafbarkeit d. (Wieder-)Einreise/Aufenthalts in BRD (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)**, auch Versuchsstrafbarkeit (§ 95 Abs. 3 AufenthG)
- i.d.R. Ausschreibung bei INPOL und SIS (Zurückschiebung, Haft)
- **Erhebliche Ausweitung der Fälle, in denen ein EAV entsteht/verhängt werden kann (Bislang nur im Falle einer Ausweisung bzw. vollzogenen (rechtmäßigen!) Abschiebung)**
- **Freiwillige Ausreise schützt abgelehnte Asylsuchende i.d.R. nicht mehr vor EAV**

III. Aufenthaltsrechtliche Änderungen



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Albanien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

EAV gem. § 11 VII
Kann nicht durch freiwillige
Ausreise verhindert werden

EAV gem. § 11 I
Kann durch freiwillige
Ausreise verhindert werden

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

In welchen neuen Fällen ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot möglich?

- **§ 11, Abs.6, S.1 AufenthG:** bei schuldhafter Nichterfüllung der Ausreisepflicht oder erheblicher Überschreitung der Ausreisefrist
- **§ 11 Abs. 7, S.1 1 Nr. 1 AufenthG:** Der Asylantrag einer Person aus einem „sicheren Herkunftsland“ nach § 29a AsylG wurde (vollständig) als offensichtlich unbegründet (o.u.) abgelehnt
- **§ 11 Abs. 7, S.1 1 Nr. 1 AufenthG:** Der Asylantrag eines Folge-/Zweit Antragstellers führt wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

- Neben gesetzlichem gibt es jetzt auch angeordnetes EAV
- EAV ist zwingend vAw zu befristen (§ 11 II 1 AufenthG)
- Dauer der Frist davon abhängig, ob gesetzliches und/oder angeordnetes EAV
- Gesetzliches und angeordnetes EAV nebeneinander möglich
- Fristbeginn mit Ausreise (§ 11 II 2 AufenthG)
- Bei Einreise entgegen EAV wird Frist gehemmt + ggf. verlängert (§ 11 IX AufenthG)
- Möglichkeiten einer kurzzeitigen Betretenserlaubnis bei zwingenden Gründen (z.B. Gerichtstermine) o. Härtefällen (Todesfall)
- Ausnahme vom EAV, Visum aber grds. erforderlich
- Grds. keine Erlaubnis bei Gründen, d. für d. Befristungsentscheidung bedeutsam sind (z.B. familiäre Bindungen)
- Zuständigkeit f. Betretenserlaubnis: grds. ABH des beabsichtigten Aufenthaltsorts (§ 71 I 1 AufenthG), die im Visumsverfahren zu beteiligen ist (§ 72 I 1 AufenthG)

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

Die einzelnen EAVe:

1.) Anordnung bei o.u.-Ablehnung gem. § 29a AsylG (§ 11 VII Nr. 1 AufenthG):

- Betrifft Personen aus sicheren HKL, bei vollständiger AA-Ablehnung.
- „Kann“-Regelung (i.d. Praxis aber die Regel)
- Kann danach nicht durch freiwillige Ausreise verhindert werden
- Wird i.d.R. mit der Entscheidung über den Asylantrag erlassen (i.d.R. Ziff. 6 des Bescheids) + wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam
- Frist soll 1 Jahr nicht überschreiten (i.d. Praxis meist 10 Monate)
- Zuständig f. Anordnung = BAMF (§§ 11 VII, 75 I Nr. 12 AufenthG)
- Vor Erlass wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, um Gründe gegen Anordnung/Dauer des EAV vorzutragen → Vgl. [Musterschreiben auf www.fluechtlingsrat-bw.de](#)
- Später auftretende Gründe (z.B. konkrete Aussicht auf Job (beachte § 26 II BeschV), Krankheit, Heirat etc.) führen ggf. zur Aufhebung/Fristverkürzung des EAV (§ 11 IV 1 AufenthG) → Mitteilung an BAMF/ABH!!

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

2.) Anordnung, wenn Folge-/Zweit Antrag wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt (§ 11 VII Nr. 2 AufenthG)

- v.a. relevant für Personen, die nicht aus sicheren HKL sind
- Nach dem Wortlaut ist EAV frühestens ab dem 2. Folge-/Zweit Antrag (= 3. Asylantrag insgesamt) möglich
- Voraussetzungen und Rechtsfolgen i.Ü. wie unter 1.)

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

3.) Schuldhaftes Nichterfüllen der Ausreisepflicht trotz Ablauf einer gesetzten Ausreisefrist (§ 11 VI AufenthG)

- „Kann“-Sanktion d. schuldhaften Überschreitung d. Ausreisefrist
- Betrifft potenziell alle abgelehnten Asylbewerber
- Ausreise in anderen EU-/Schengenstaat reicht idR nicht zur Erfüllung der Ausreisepflicht (§ 50 III AufenthG)

EAV unzulässig, wenn

- Kein Verschulden, insbes. Duldungsgründe, die Ausländer nicht zu vertreten hat (§ 11 VI 6 AufenthG: z.B. laufendes Eilverfahren, Krankheit etc.) *oder*
- Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich (Ausreisefrist i.d.R. zw. 7 – 30 Tagen / bei Frist v. 30 Tagen ist Überschreitung v. 10 Tagen erheblich)
- Befristung soll bei erstmaliger Anordnung des EAV 1 Jahr nicht überschreiten (§ 11 VI 4 AufenthG)
- ~~Zuständig für Anordnung/Befristung des EAV = ABH (§ 71 AufenthG)~~

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

4.) Gesetzliches EAV (§ 11 I AufenthG)

- Entsteht automatisch u.a. bei vollzogener Abschiebung (daneben in Ausweisungsfällen) = entspricht alter Rechtslage
- Kann durch freiwillige Ausreise verhindert werden
- Befristung erfolgt bei ablehnenden Asylentscheidungen im Ablehnungsbescheid (Ziff. 6 oder 7) durch das BAMF zusammen mit der Abschiebungsanordnung („Dublin-Fall“) oder Abschiebungsandrohung (§ 75 I Nr. 12 AsylG)
- Bei „Altfällen“ = vor dem 1.8.2015 erlassene Abschiebungsandrohungen/-anordnungen des BAMF ist die ABH zuständig (§ 104 XII AufenthG)

Befristung i.d.R. max. 5 Jahre

§ 11 AufenthG: Verschärfung von Einreise- und Aufenthaltsverboten („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

Sonstiges

- Fristverkürzung/Aufhebung des EAV gem. § 11 IV AufenthG
- „Kann“-Aufhebung zur Wahrung schutzwürdiger Belange, die öff. Interesse überwiegen (z.B. neue familiäre Bindungen)
- „Soll“-Aufhebung, wenn Vorauss. für Erteilung einer AE nach Kapitel 2, Abschnitt 5 vorliegen (= humanitäre AE, v.a. §§ 25, 25a, b AufenthG)
- für Aufhebung der Anordnung/Befristung der EAV ist grds. (wohl) ABH zuständig
- Rechtsschutz gegen EAV/Befristung grds. über § 80 V VwGO (vgl. §§ 34a II 3, 36 III 10 AsylG, 83, 84 I 1 Nr. 7 und 8, Satz 2 AufenthG), da Widerspruch/Klage keine aufschiebende Wirkung haben
- Gegen Befristungen/EAV des BAMF kein Widerspruch, sondern unmittelbar Klage/Eilantrag (§ 83 III AufenthG)

§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Zur „*Förderung der nachhaltigen Integration*“ unterliegen Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte u.a. Personen mit Aufenthaltserlaubnis auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einer Wohnsitzauflage.

Das Gesetz gilt nicht, wenn die Anerkennung bzw. Aufenthaltserlaubnis vor dem 1.1.16 erteilt wurde (vgl. Abs.7)

- **Abs.1:** Wohnsitzauflage im zugewiesenen Kreis für längstens 3 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mind. 15 Std. / Woche (= mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach §§ 20 und 22 SGB II = mindestens 712 Euro brutto monatlich) vorhanden ist oder
- eine Berufsausbildung aufgenommen wird oder eine Ausbildung oder ein Studium bereits aufgenommen wurde.

§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- **Abs. 2:** Bei Personen, die in einer LEA oder der vorläufigen Unterbringung wohnen: Verpflichtung zur Wohnsitznahme „*an einem bestimmten Ort*“ bis zu 6 Monate nach der Anerkennung möglich, „*wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht*“. Verlängerung dieser Frist um 6 Monate möglich.
- **Abs. 3:** Bei Personen, die bereits kommunal untergebracht sind / privaten Wohnraum haben: Verpflichtung zur Wohnsitznahme „*an einem bestimmten Ort*“ bis zu 6 Monate nach der Anerkennung möglich, wenn dadurch
 1. *seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,*
 2. *sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse (A2) ...*
 3. *unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.*



§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016) – Anwendungshinweise des Innenministeriums BW vom 5.9.16

- **2.4 und 2.5:** Bis zur Bestimmung der später zuständigen Kommune verfügt die örtliche Ausländerbehörde bereits während der Zeit der vorläufigen Unterbringung eine vorläufige Wohnsitzauflage für die Zeit nach der Anerkennung, um eine „eigenständige Wohnsitznahme“ zu verhindern.
- Die Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 sollen nach einem festen Verteilschlüssen nach FlüAG erfolgen. Wesentliches Motiv ist die Verfügbarkeit von Wohnraum. Weitere Begründung für solche Wohnsitzauflagen:

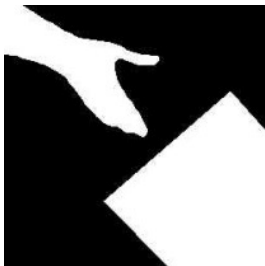
„Mit der Anordnung von Wohnsitzauflagen ... kann verhindert werden, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, diese dagegen nicht ausreichen. Auch können dadurch Segregationsrisiken, insbesondere eine soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung von der Aufnahmegesellschaft, von vorneherein minimiert werden.“ (S.3)

§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

• **Abs. 4:** Möglichkeit der Verpflichtung, den Wohnsitz am gewünschten Ort nicht zu nehmen, „*insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird...*“

→ IM: Dies wird in BW nicht angewendet

→ BaWü will auch das Rückholen von Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von Baden-Württemberg weggezogen sind, „*vorerst zurückstellen*“.



Anwendungshinweise des Innenministeriums von
Baden-Württemberg vom 5.9.2016

§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- **Abs. 5 Nr.1:** Die Wohnsitzauflage „*ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben*“, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Ausbildungsverhältnis oder ein Studium gemäß Abs. 1 vorliegen oder wenn Ehegatte, Lebenspartner/in oder minderjährige Kinder an einem anderen Ort leben
- **Abs. 5 Nr. 2: Härtefallregelung:** Die Wohnsitzauflage „*ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben*“, wenn
 - a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,*
 - b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder*
 - c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.“*

→ IM will vermutet Härtefälle nur bei „besonders Schutzbedürftigen“

§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- **Abs. 6:** Die Wohnsitzauflage gilt auch für nachziehende Familienangehörige
- **Abs. 8:** Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung
- **Abs. 9:** Die Länder können landesrechtliche Durchführungsverordnungen erlassen

→ Es kann aber selbstverständlich geklagt werden. Ebenso kann ein Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage gestellt werden!

§ 12 a AufenthG: Wohnsitzauflage für Anerkannte (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- Zu beachten ist auch **§ 23, Abs. 5 SGB XII**:

Hält sich eine leistungsberechtigte Person entgegen einer räumlichen Beschränkung oder Wohnsitzauflage an einem anderen Ort / Bundesland auf, hat der am Aufenthaltsort zuständige Leistungsträger nur *„die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung“* zu erbringen.

„Unabweisbar geboten“ ist hier in der Regel die Übernahme von Reisekosten an den im Rahmen der Wohnsitzauflage zuständigen Ort.

→ Wer eigenmächtig umzieht, verliert den Anspruch auch Sozialleistungen am selbstgewählten Wohnort!?

Fallbeispiel für Gruppenarbeit: Wohnsitzauflage

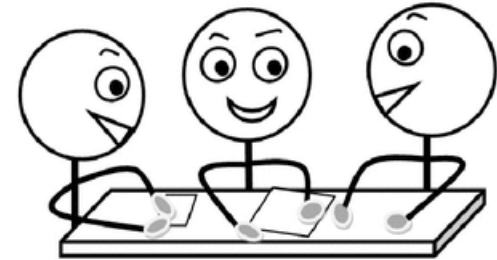


Fallbeispiel 1:

Herr A. aus Syrien wohnt in einer Gemeinschaftsunterkunft in Neckarhausen. Er hat im Mai 2016 seine Anerkennung als Flüchtling erhalten, aber noch nicht seinen Flüchtlingspass. Er hat noch keine Arbeit und noch nicht am Integrationskurs teilgenommen. Er möchte zu seinem Onkel und dessen Familie nach Gütersloh ziehen. Auch andere Verwandte leben dort, in Neckarhausen und drumrum hat er niemanden. Die dortige Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dass er kommen und sich dort anmelden kann. Am 1. August bekommt er aber von der örtlichen Ausländerbehörde die Auskunft, dass die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis „auf Eis gelegt“ wird, wenn er weiter vorhabe, aus Stuttgart wegzuziehen. Es gelte jetzt das neue Gesetz und man werde so lange nichts machen, bis es auch eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz gibt.

→ **Muss Herr A. In Stuttgart bleiben? Was könnte man tun?**

Fallbeispiel für Gruppenarbeit: Wohnsitzauflage



Fallbeispiel 2:

Die vierköpfige irakische Familie B., die seit Februar 2016 die Flüchtlingsanerkennung hat, hat bisher in Schwäbischalbdorf in einer eigenen Wohnung gewohnt. Dort sind sie aber von Dorfbewohnern gemieden und sogar angefeindet worden, weil Frau B. und ihre 15-jährige Tochter Kopftuch tragen und den Leuten nicht die Hand zum Gruß reichen. Weil sie auch im Irak nicht auf dem Dorf sondern in der Großstadt Bagdad gelebt haben, sind sie im Mai 2016 gleich nach ihrer Anerkennung nach Großrheinstadt gezogen, wo sie andere Iraker kennen und auch gleich eine Wohnung gefunden haben. In Großrheinstadt gibt es mehr kulturelle Vielfalt und weniger Diskriminierung. Herr B. hat jetzt auch eine Arbeitsstelle gefunden, seit 2 Monaten verdient er sein eigenes Geld. Doch heute steht Familie B. bei ihnen vor der Tür und sagt, dass die Behörden aus Großrheinstadt sie zurück geschickt hätten. Sie müssen in Schwäbischalbdorf zur Ausländerbehörde.

→ **Muss Familie B. Zurück nach Schwäbischalbdorf? Wie kann man das verhindern?**

Fallbeispiel für Gruppenarbeit: Wohnsitzauflage



Fallbeispiel 3:

Die 22-jährige somalische Frau C., die auf der Flucht von ihrem Ehemann und deren gemeinsamen 3-jährigen Kind (die sich noch in der Libyen aufhalten) getrennt wurde, kam allein in Deutschland an. Sie ist auch in Hinterneckerstadt alleine unter vielen anderen Flüchtlingen. Ihre drei erwachsenen Geschwister sind 100 km weg in Donaustadt. Ihr Asylverfahren dauert schon sehr lange. Vor Kurzem hatte sie ihre Anhörung, es gibt aber noch keine Entscheidung. Wenn sie die Anerkennung bekommt, möchte sie am Besten sofort mit ihren Geschwistern in Donaustadt zusammenziehen und die Familienzusammenführung für Ehemann und Kind beantragen.

→ Was muss sie tun, damit dies möglich wird?

Fallbeispiel für Gruppenarbeit: Wohnsitzauflage



Fallbeispiel 4:

Herr D. E., F. Und F. kommen aus Nigeria. Sie kennen sich schon von früher, weil sie in der gleichen Stadt gelebt haben, die von der Boko Haram besetzt wurde. Während des Asylverfahrens haben sie sich in der stickigen Containerunterkunft gelangweilt, weil in Kleinschwarzwaldstadt nichts los ist. Eine Zeitlang sind sie jede Woche zweimal mit dem Bus in das 20 km entfernte Großhausen zum Anfängersprachkurs gefahren. In der 100.000 Einwohner-Stadt gibt es Kneipen, Discos, Freunde und wahrscheinlich auch Arbeitsplätze. Jetzt haben sie endlich ihre Bescheide im Asylverfahren. Sie haben ein Abschiebungsverbot nach § 25, Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Doch die Wohnsitzauflage für Kleinschwarzwaldstadt gilt weiter.

→ Oder?

§ 17a AufenthG: Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

§ 17a AufenthG: Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme und einer sich daran anschließenden Prüfung für die Dauer von bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

- 1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder*
- 2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung*

erforderlich sind. Die Bildungsmaßnahme muss geeignet sein, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen. Wird die Bildungsmaßnahme überwiegend betrieblich durchgeführt, setzt die Erteilung voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. ...

→ voraussichtlich geringe Fallzahlen... / „Spurwechsel“ nicht möglich

§ 25a AufenthG: Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendliche“

(vom 1.7.2011, geändert mit „Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

Erteilungsvoraussetzungen/Ausschlussgründe:

Abs. 1:

- Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahrs
- **seit 4 Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland
- **seit 4 Jahren** erfolgreicher Schulbesuch o. anerkannter Schul- o. Berufsabschluss
- gute Integrationsprognose
- Bekenntnis zur FdGO
- Ausschlussgründe: Bezug öffentlicher Leistungen: NEIN, Täuschung über eigene Identität oder Staatsangehörigkeit: JA, Straftaten über 50 TS: JA (Abs.3)

Abs. 2:

AE auch für minderjährige Kinder und Lebenspartner des Ast. sowie für Eltern, wenn bei diesen keine Täuschung oder mangelnde Mitwirkung vorliegt (dann Duldung)

§ 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung für Erwachsene bei „nachhaltiger Integration“ („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)



Voraussetzungen:

- **Abs. 1:** Nachhaltige Integration (rechtmäßiger ununterbrochener mindestens geduldeter Voraufenthalt 6 / 8 Jahre; Bekenntnis zur FdGO, überwiegende LUS, Sprachkenntnisse A2, Kinder Schulbesuch) / vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich bei Studierenden, Azubis, Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern, Pflegenden
 - **Abs. 2:** Ausschluss bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit und Nichtmitwirkung bei Beseitigung von Ausreisehindernissen/kein Ausweisungsgrund; Straftaten unter 50 / 90 TS unschädlich
 - **Abs. 3:** LUS nicht erforderlich bei Krankheit, Behinderung, hohes Alter
 - **Abs. 4:** AE auch für Lebenspartner, Ehegatte, minderjährige Kinder
 - **Abs. 5:** AE auf für 2 Jahre mit Option auf Verlängerung, wenn Voraussetzungen weiter vorliegen
- genaue Darlegung dieses Gesetz an anderer Stelle...

§ 29, Abs. 2 AufenthG: Erleichterung des Familiennachzugs, („Bleiberechtesgesetz“ vom 1.8.2015)

§ 29, Abs. 2 AufenthG: Familiennachzug zu Ausländern

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des Absatzes 1 Nummer 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

- 1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird und ...*

→ Familiennachzug wird für Personen mit subsidiärem Schutz und Resettlement den Regelungen bei Asylberechtigten und Flüchtlingen gleichgesetzt

→ **Mit Asylpaket II wieder ausgesetzt!**

§ 104, Abs. 13 AufenthG: Einschränkung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz

§ 104, Abs. 13 AufenthG

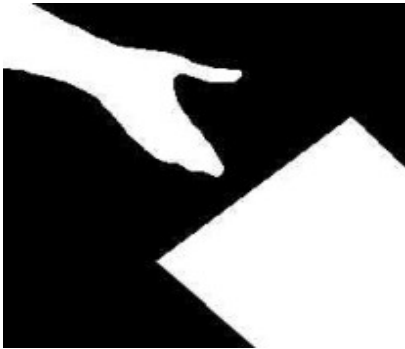
(13) Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen.

→ Zwei Jahre lang Ausschluss vom Familiennachzug für Personen mit subsidiärem Schutz / BAMF erteilt immer häufiger subsidiären Schutz

→ Wichtig: Gute Vorbereitung auf Anhörung / Klage bei Zuerteilung von subsidiärem Schutz

Subsidiärer Schutz – und nun?

Arbeitshilfen für Klagen auf Zuerteilung des Flüchtlingssschutzes



- **Infoblatt RA Henning Bahr: Subsidiärer Schutz – und nun?**
- **Diakonisches Werk Deutschland: Musterklage GFK-Schutz für Syrer/innen (mit Infoblatt)**

§ 44, Abs.4 AufenthG: Zugang von Personen mit „Bleibeperspektive“ zu Integrationskursen (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

... (Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,*
- 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder*
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen. ...*

→ Nr. 1 gilt für Asylsuchende aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und seit 2016 auch Somalia

→ Link zur Homepage des BAMF (alle Anmeldeformulare für Integrationskurse):
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Formulare/formulare-node.html>

„Bleibeperspektive?“



ggua Flüchtlingshilfe
(Juni 2016):
Bleibeperspektive. Kritik
einer begrifflichen
Seifenblase

Beispiel Afghanistan (2015)

Zahl der Asylanträge:	31.902
Zahl der Entscheidungen:	5.966
Gesamtschutzquote:	2.842 (47,6 Prozent)
Ablehnungen:	819 (13,7 Prozent)
Formale Entscheidungen:	2.305 (38,6 Prozent)
Dublin-Übernahmeersuchen:	6.008
Dublin-Überstellungen:	166
Abschiebungen:	178 (davon nach Afghanistan: 9)
Geförderte freiwillige Ausreisen:	309
Bleibewahrscheinlichkeit betrug:	89,1 Prozent bezogen auf die Asylentscheidungen
	97,9 Prozent bezogen auf die Asylanträge.

Quelle: www.ggua.de

§ 45a AufenthG: Berufsbezogene Deutschförderung (ESF-BAMF-Kurse)

(mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

(1) Die Integration in den Arbeitsmarkt kann durch Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung unterstützt werden. Diese Maßnahmen bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf....

(2) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist..

→ bauen auf Integrationskursen auf. 600 UE plus Praktikum. Zugang über Bleiberechtsnetzwerke. Wenig Plätze.

→ auch hier Ausschluss von Personen ohne „Bleibeperspektive“ bzw. aus sicheren HKL

§ 59, Abs. 1 AufenthG: Abschiebungen werden nicht mehr angekündigt (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 59 AufenthG: Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. ...

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.... Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

→ Abschiebungsdruck auf die Geflüchteten. In der Beratung muss mehr denn je auf rechtliche Fristen geachtet werden...

→ In Dublin-Verfahren ist weiter mit angekündigten Abschiebungen zu rechnen (erst ab 2. Abschiebeversuch)

§ 60, Abs. 7 AufenthG: Einschränkung des nationalen subsidiären Schutzes

(mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

(7) „Von der Abschiebung eines Ausländers [...] soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt [...] vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, [...] allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a (1) S. 1 zu berücksichtigen.“

→ zielt auf Ausschluss von krankheitsbezogenen inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen

Abschiebung - Gepflegter Diskurs



tagesschau

Debatte über Atteste für abgelehnte Asylbewerber
tagesschau 15:00 Uhr, 23.06.2016, Marie-Kristin Boese, ARD Berlin

WWW.

Quelle: Tagesschau (23.06.2016, 15:00 Uhr): „Kritik an de Maizière nach Attest-Äußerung "... treten Sie zurück!"

Link zur Tagesschau vom 23.06.2016:
<http://www.tagesschau.de/inland/flu-echtlinge-de-maiziere-bundestag-101.html>

„Es kann nicht sein, dass 70 Prozent der Männer unter 40 Jahren vor einer Abschiebung für krank und nicht transportfähig erklärt werden.“
Innenminister Thomas de Maiziere, Rheinische Post, Juni 2016)

§ 60a Abs. 2c AufenthG: Einschränkung gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse (mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

§ 60a, Abs. 2c AufenthG

Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

§ 60a Abs. 2d AufenthG: Einschränkung gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse (mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

§ 60a, Abs. 2d AufenthG

Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

§ 60a Abs. 2c und d AufenthG: Einschränkung gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse (mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

Schlussfolgerung des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/7538, S. 18 f.):

„Eine schwerwiegende Erkrankung kann in Fällen von PTBS regelmäßig nicht angenommen werden [...]. In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich [...]“

→ Anti-PTBS-Paragraf /

→ kaum noch Chance, Abschiebungshindernisse aufgrund von (schweren) Krankheiten geltend zu machen

§ 60a Abs. 2c und d AufenthG: Einschränkung gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse (mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

Mögliche Vorgehensweise bei gesundheitsbezogenen Abschiebungshindernissen:

Die gesetzliche Vermutung, dass der Asylbewerber gesund ist, kann (nur) durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräftet werden. Nach der gesetzlichen Formulierung sind Atteste psychologischer Psychotherapeuten ausgeschlossen, obwohl diese anerkanntermaßen über die erforderliche Expertise verfügen. Umgekehrt muss der bescheinigende Arzt dem Wortlaut nach kein Facharzt sein, so dass die Bescheinigung eines Allgemeinmediziners ausreichend sein kann. Ein ärztliches Attest muss folgende inhaltlichen Anforderungen erfüllen:

- Angabe von Befundtatsachen
- Methode der Tatsachenerhebung
- Diagnose
- Schweregrad der Erkrankung
- Folgenabschätzung



RA Henning Bahr (März 2016): Anforderungen an ärztliche Atteste

§ 60a Abs. 2c und d AufenthG: Einschränkung gesundheitsbezogener Abschiebungshindernisse (mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

Mögliche Vorgehensweise bei gesundheitsbezogenen Abschiebungshindernissen:

Die Bescheinigung muss unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 2 Wochen ab dem Ausstellungsdatum des Attests vorgelegt werden (§ 60a Abs. 2d, Satz 1 AufenthG). Geschieht dies nicht, muss die Behörde die verspätet vorgelegte Bescheinigung grds. ignorieren (§ 60a Abs. 2d, Satz 2 AufenthG). Aus der Gesundheitsvermutung wird in diesem Fall eine Gesundheitsfiktion.

Ordnet die Behörde nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine (eigene) gesundheitliche Untersuchung an, besteht die Pflicht, dem Folge zu leisten. Andernfalls darf die vorgetragene Krankheit ignoriert werden (§ 60a Abs. 2d, Satz 2 AufenthG).

§ 60a, Abs.2, S.4-8 AufenthG: Größere Rechtssicherheit für Geduldete bei einem **Ausbildungsverhältnis** (mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Die im August 2015 eingeführte Regelung für die Erteilung von Ermessensduldungen bei einem bestehenden Ausbildungsverhältnis wurden im Interesse der Betroffenen und der Ausbildungsstellen leicht verbessert. Die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geltende Altersbeschränkung auf 21 Jahre und der Ausschluss von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG) wurden aufgehoben. **Satz 4 bis 8** umfasst jetzt folgende Voraussetzungen:

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2-jährige betriebliche / duale Ausbildung), in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 (ausländerrechtliches Arbeitsverbot, häufig vorliegend) nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“ ...

§ 60a, Abs.2, S.4-8 AufenthG: Größere Rechtssicherheit für Geduldete bei einem Ausbildungsverhältnis (mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- Die Duldung wird für die Dauer der im Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungsdauer erteilt (bisher: 12 Monate)
- Die Duldung zum Zweck der Ausbildung wird nicht erteilt bzw. aufgehoben, wenn Straftaten über 50 Tagessätze (90 Tagessätze bei Straftaten mit ausländerrechtlichem Bezug) vorliegen.
- Wenn die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird, muss dies der Ausbildungsbetrieb unverzüglich melden. Die Duldung erlischt dann. Es besteht die einmalige Chance zur Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle (Duldung für max. 6 Monate)
- Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird für die Duldung für weitere 6 Monate verlängert, um die Chance zur Suche nach einer der Ausbildung angemessenen Beschäftigung zu ermöglichen, falls eine Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht möglich ist.

III. Aufenthaltsrechtliche Änderungen

§ 60a Abs. 2, S.4-8 AufenthG

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

§ 60a, Abs.2, S.4-8 AufenthG: Größere Rechtssicherheit für Geduldete bei einem **Ausbildungsverhältnis** (mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

UND IN DAMIT VERBUNDEN:

§ 18a, Abs, 1a AufenthG: Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung gemäß § 60a Abs. 2, Satz 4 kann eine AE nach § 18a AufenthG (2 Jahre) erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18a, Abs, 1 vorliegen.



§ 98, Abs. 2a AufenthG: Mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro (vgl. Abs. 5) kann bestraft werden, „*wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 und 8 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.*“

→ darauf müssen Ausbildungsstellen hingewiesen werden!

5. Soziale Rechte im Asylverfahren

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Ausbildung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Einreise und erste Registrierung sind hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	Anspruch	Anspruch	Anspruch	<p>Anspruch, wenn die Einreise ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde oder dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird.</p> <p>Kein Anspruch, wenn die Einreise ab 1.9.2015 erfolgte und ein Asylantrag gestellt wurde und dieser abgelehnt wurde.</p>	<p>§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG-E Ab Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“</p> <p>→ Es handelt sich um eine Anspruchsduldung, die erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. → Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. → Es gibt keine Altersgrenze mehr. → Nach Abschluss der Ausbildung und einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG</p> <p>Anmerkung: Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht kein Anspruch auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 eingereist sein sollten und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.</p>

Quelle: www.ggua.de

§ 60a Abs.6 AufenthG: Beschäftigungsverbot für Personen mit Duldung (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 60a Abs. 6 Arbeitsverbot für Geduldete

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.*

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

→ ersetzt § 33 BeschV

→ kein Ermessenspielraum bei Personen aus sicheren HKL = Arbeitsverbot nach abgelehntem Asylantrag

§ 62, Abs. 3 Nr.5 AufenthG: Ausweitung von Abschiebungshaftgründen („Dublin-Haft“), („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

§ 62, Abs. 3 AufenthG:

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

- 1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,*
 - 1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,*
- 2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,*
- 3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,*
- 4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder*
- 5. im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Absatz 14 festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).*

§ 62, Abs. 3 Nr.5 AufenthG: Ausweitung von Abschiebungshaftgründen („Dublin-Haft“), („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

§ 2, Abs. 14 AufenthG:

Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 können sein:

- 1. der Ausländer hat sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,*
- 2. der Ausländer täuscht über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,*
- 3. der Ausländer hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und aus den Umständen des Einzelfalls kann geschlossen werden, dass er einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will,*
- 4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren,*
- 5. der Ausländer hat ausdrücklich erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will oder*
- 6. der Ausländer hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht vorgenommen, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können.*

§ 62, Abs. 3 Nr.5 AufenthG: Ausweitung von Abschiebungshaftgründen („Dublin-Haft“), („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

- ≠ Abschiebehaft → Rückführung in das HKL
- Einziger Haftgrund für Überstellungshaft = „erhebliche Fluchtgefahr“ (Art. 28 Dublin-III-VO)
- wenn obj. Kriterien (= nur Indiz) Annahme rechtfertigen, dass sich Person laufendem Überstellungsverfahren durch Flucht entziehen will (Art. 2 Dublin-III-VO)
- **§ 2 Abs. 15 AufenthG** i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG benennt nun folgende Kriterien (= Indizien für „einfache“ Fluchtgefahr)
 - **Nr. 1:** Ast. hat sich in der Vergangenheit behördl. Zugriff entzogen ≈ „Untertauchen“ → nicht nur vorübergehender Wechsel des Aufenthaltsorts ohne Angabe einer Anschrift, unter der er erreichbar ist trotz ordnungsgemäßer Belehrung über Anzeigepflicht und Haftrisiko)
 - **Nr. 2** Täuschung über Identität im Zusammenhang mit (bevorstehender) **Überstellung**

§ 62b AufenthG: Einführung eines viertägigen „Ausreisegewahrsams“ („Bleiberechtsgesetz“ vom 1.8.2015)

§ 62b AufenthG: Ausreisegewahrsam

(1) Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 kann ein Ausländer zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von längstens vier Tagen in Gewahrsam genommen werden, wenn

- 1. die Ausreisefrist abgelaufen ist, es sei denn, der Ausländer ist unverschuldet an der Ausreise gehindert oder die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich und*
- 2. der Ausländer ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat (Ausreisegewahrsam).*

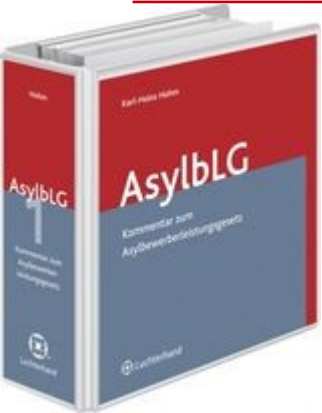
Von der Anordnung des Ausreisegewahrsams ist abzusehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Der Ausreisegewahrsam ist unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Anordnungsfrist nach Satz 1 durchgeführt werden kann.

(2) Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist.



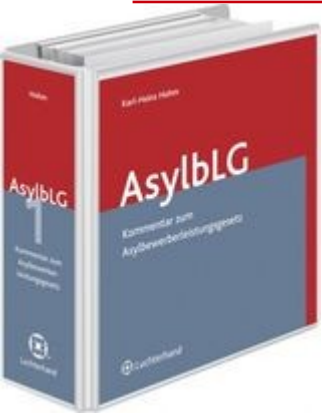
IV. Leistungsrechtliche Änderungen (Asylbewerberleistungsgesetz)





Überblick

- **§ 1: Leistungsberechtigte:** Personen im Asylverfahren, Geduldete, mit AE 23 I, 24, 25 IV (1), 25 V AufenthG; Ausreisepflichtige, Angehörige dieser Gruppen, Folgeantragsteller/innen.
- **§ 1a: Leistungseinschränkung** insbesondere für Ausreisepflichtige und „Dublin“-Fälle
- **§ 2: Leistungen in besonderen Fällen:** Anspruch auf Analog-Leistungen nach dem SGB XII nach 15 Monaten Aufenthalt
- **§ 3: Grundleistungen** Sachleistungen in EAE / „notwendiger Bedarf“ und „notwendiger persönlicher Bedarf“. Abs. 3: Leistungen nach Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder von Asylsuchenden
- **§ 4: Medizinische Versorgung** Beschränkung medizinischer Leistungen auf „Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“. Volle Leistung bei Impfschutz, Schwangerschaft und Geburt
- **§ 5: Arbeitsgelegenheiten** von Anfang an möglich
- **§ 6: Sonstige Leistungen** für Lebensunterhalt, Kinder, Krankheit und zur **Erfüllung von Verwaltungsaufgaben** möglich



Überblick

- **§ 6a: Notfälle:** Erstattung von im Notfall erbrachten Leistungen möglich
- **§ 7: Einkommen und Vermögen** Einkommen wird auf Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet. Ebenso Vermögen über 200 Euro pro Person.
- **§ 8: Leistungen Dritter:** Keine Leistungen nach AsylbLG, wenn von anderer Person Verpflichtungserklärung abgegeben wurde
- **§ 8a: Meldepflicht** bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Geldbuße bei Zuwiderhandlung (**§ 13**)
- **§ 9 Abs. 3: Mitwirkungspflicht** der Leistungsberechtigten
- **§ 10, 10a: Zuständigkeit der örtlichen Behörden**
- **§ 11: Ergänzende Bestimmungen., Abs 2a** Leistungseinschränkungen möglich, wenn noch kein Ankunftsnachweis vorhanden
- **§ 12: Asylbewerberstatistik**



§ 1a AsylbLG: Leistungseinschränkung

(Abs. 2 und 3 mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

- **Abs. 1:** Personen, „die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“ „erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“
- **Abs. 2:** Personen, „für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6“ und erhalten bis zur Ausreise oder Abschiebung „nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“ in Form von Sachleistungen.
- **Abs. 3:** Abs. 2 gilt auch für Personen, „bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“ (= Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen) Dies gilt „mit dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag“

Unabweisbarer Bedarf = Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege

§ 11, Abs. 4 AsylbLG: Widerspruch und Klage gegen leistungseinschränkende Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung



§ 1a AsylbLG: Leistungseinschränkung

(Abs. 4 und 5 mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Abs. 4: Personen, für die nach der Dublin-Verordnung ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder, **NEU mit Integrationsgesetz**, die bereits von einem EU-Staat oder einem „*am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat*“ internationalen Schutz erhalten haben.

• **Abs. 5: NEU mit Integrationsgesetz:** Ebenso Leistungseinschränkungen nach Abs. 2 bei Personen möglich

- die ihre Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs, 2 Nr. 4 AsylG (Passpflicht) und nach § 15 Abs, 2 Nr. 5 AsylG (Vorlage von Identitätsdokumenten) nicht erfüllen oder
- die den Termin zur formalen Asylantragstellung nicht wahrgenommen haben
- die Angaben zur ihrer Identität verweigern

...es sei denn sie haben dies nicht selbst zu vertreten. Die Anspruchseinschränkung endet, wenn die Angaben gemacht oder der Termin wahrgenommen wurde.

Ebenso können die Leistungen bei Personen eingeschränkt werden, die der Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 oder 5a AsylbLG nicht nachkommen (siehe § 5, **Abs. 4 und § 5a, Abs. 3 AsylbLG**) Mittlerweile 15 Tatbestände nach 1a möglich.

§ 1b AsylbLG: Leistungen für besonders Schutzbedürftige, (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 1b AsylbLG Leistungen für schutzbedürftige Personen

Bei den Leistungen nach diesem Gesetz ist die besondere Situation schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zu den schutzbedürftigen Personen nach Satz 1 gehören:

- 1. Minderjährige*
- 2. Menschen mit Behinderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des SGB XII*
- 3. ältere Menschen [je nach Geburtsjahr ab Vollendung des 65. LJ, Jüngere ab 67 LJ]*
- 4. Schwangere und Wöchnerinnen*
- 5. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern*
- 6. Opfer von Menschenhandel*
- 7. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen*
- 8. Personen mit psychischen Störungen*
- 9. Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben*

§ 3 AsylbLG: Grundleistungen: Rückkehr zum Sachleistungsprinzip (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 3 AsylbLG Grundleistungen

((1) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen ... erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Diese sollen durch Sachleistungen gedeckt werden. An ihrer Stelle können, wenn nach den Umständen erforderlich, auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. ...

- neue Begrifflichkeit (bisher: physisches und soziokulturelles Existenzminimum)
- in EAE erhalten die „Leistungsberechtigten“ kein Geld mehr, wenn die Leistungen nach 1a gekürzt werden / in BW Umstellung auf Geldkarte geplant

§ 3 AsylbLG: Grundleistungen: Rückkehr zum Sachleistungsprinzip (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 3 AsylbLG Grundleistungen

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ...

Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. ... In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

→ ausserhalb von EAE Vorrang von Geldleistungen, aber Möglichkeit der Sachleistungsversorgung in GU

§ 3 AsylbLG Grundleistungen (Kürzung mit Asylpaket II 17.3.16)

Mit dem „Asylpaket II“ gelten neue Regelbedarfssätze im AsylbLG: Der monatliche "notwendige persönliche Bedarf" (das so genannte "Taschengeld") wurde um zehn Euro in Regelbedarfsstufe 1 gekürzt und beträgt nur noch 135 Euro statt bisher 145 Euro, der Gesamtbedarf somit 354 Euro statt 364 Euro.

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			Monatliche Leistungen ab 17.03.2016		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (physisches Existenzminimum § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (physisches Existenzminimum § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	219 €	135 €	354 €
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	196 €	122 €	318 €
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	176 €	108 €	284 €
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	200 €	76 €	276 €
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	159 €	83 €	242 €
LS 6: Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	135 €	79 €	214 €

§ 3 AsylbLG

Grundleistungen

(Kürzung mit Asylpaket II 17.3.16)

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016
Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	EVS		2016
	Betrag	Anteil	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,48 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	219,00 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	28,25 €	21,78%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,84 €	100,00%	135,00 €
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			354,00 €

Leistungssatz 2	EVS		2016
	Betrag	Anteil	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,48 €	65,67%	128,71 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	30,46 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	30,30 €
davon Strom:	25,31 €		25,31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	6,53 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	196,00 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	23,03 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	32,32 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	32,85 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	7,25 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	28,25 €	21,78%	26,55 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,84 €	100,00%	122,00 €
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			318,00 €

Leistungssatz 3	EVS		2016
	Betrag	Anteil	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,48 €	65,67%	115,58 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	27,35 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	27,21 €
davon Strom:	22,80 €		22,80 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	6,86 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	176,00 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	20,39 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	28,61 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	29,08 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	6,42 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	28,25 €	21,78%	23,50 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,84 €	100,00%	108,00 €
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			284,00 €

Aufschlüsselung der Regelbedarfssätze.

Quelle: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz

§ 3b AsylbLG: Anspruch auf Leistungen nach Bildungs- und Teilhabepaket

(mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 3 AsylbLG Grundleistungen

(3) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

§ 4 AsylbLG: Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen (mit Asylpaket I vom 24.10.2015)

§ 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

§ 421a SGB III: Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen



§ 421a SGB III: Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

(mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Mit dem Integrationsgesetz betreibt der Bund ein Programm zur Schaffung von rd. 100.000 Arbeitsgelegenheiten. Es wird klargestellt, dass Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis nach SGB IV begründen. Entsprechend dieses Programms wurde der § 5a AsylbLG eingeführt.



§ 5 AsylbLG: Arbeitsgelegenheiten

- **Abs. 1:** Arbeitsgelegenheiten gibt es in Aufnahmeeinrichtungen „zur *Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung*“ und ansonsten in staatlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen, „*sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.*“
- **Abs. 3:** NEU mit Integrationsgesetz: Für AGH gibt es eine Aufwandsentschädigung von **80 Cent / Stunde.**
- **Abs. 4:** „*Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann...*“
- **Abs. 5:** „*Leistungsberechtigte... sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6;*“ = Leistungskürzung nach 1a möglich.
- **Abs. 6:** Eine AGH ist kein Beschäftigungsverhältnis (und von daher ist dies allein Leistungsberechtigten erlaubt)



§ 5a AsylbLG: Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- **Abs. 1:** Arbeitsfähige, volljährige, nicht berufstätige Personen, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, können einer Arbeitsgelegenheit im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Programms zugewiesen werden. Personen aus sicheren HKL nach § 29a AsylG sind ausgeschlossen.
- **Abs. 3:** Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird
- **Abs. 4:** Auswahl geeigneter Teilnehmer/innen wird mit Maßnahmeträgern abgestimmt
- **Abs. 5:** Behörden dürfen personenbezogene Daten erheben und an Maßnahmeträger übermitteln
- **Abs. 6:** Maßnahmeträger dürfen im Rahmen der Maßnahme Daten an die zuständigen Behörden übermitteln und müssen „unverzüglich“ (spätestens nach einer Woche) Auskunft geben, falls Voraussetzungen für eine Leistungskürzung nach 1a AsylbLG vorliegen



**INTEGRATION, DIE ALLEN HILFT.
DEUTSCHLAND KANN DAS.**

MENSCHEN,

die Integration in die Hand nehmen



INITIATIVEN,

die Integration möglich machen



POLITIK,

die Integration fördert und fordert



www.deutschland-kann-das.de

Arbeiten für 80 Cent?



Diskussionsfrage:

In der Gemeinschaftsunterkunft bei Ihnen um die Ecke „wohnen“ auch 10 junge Flüchtlinge aus Gambia, darunter zwei Frauen, davon eine mit Baby. Den Asylsuchenden ist es langweilig, weil sie nichts zu tun haben. Zum Sprachkurs von den Ehrenamtlichen gehen sie nicht mehr hin, weil das nur zwei Mal in der Woche ist und „nichts bringt“, an einem richtigen Sprachkurs dürfen sie nicht teilnehmen, für eine Arbeit können sie aber noch zu wenig Deutsch. Jetzt kommt die Sozialarbeiterin vom Integrationsamt und sucht fünf fitte Jungs oder auch Mädels für Arbeitsmöglichkeiten in der Unterkunft und bei der Stadtverwaltung (Reinigung, Kindergarten, Bauhof)

→ **Wie gehen Sie damit um? Wie machen Sie den Flüchtlingen die Arbeitsmöglichkeiten schmackhaft?**

V. Änderungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit



§ 26 BeschV: Arbeitsvisa für Personen aus „sicheren“ Herkunftsländern (Asylpaket I vom 24.10.2015)

Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

- kein „Spurwechsel“ möglich
- schließt gerade diejenigen aus, die in D im Asylverfahren waren
- „unverzügliche Ausreise“ für Personen, die nach dem 1.1.15 kamen, seit Mai 2016 abgelaufen
- trotzdem in (wenigen) Einzelfällen eine geeignete und erfolgreiche Option

SOLI-FONDS

PERSPEKTIVEN

FÜR MENSCHEN

AUS „SICHEREN HERKUNFTSSTAATEN“ AUS (SÜD)OSTEUROPA



www.solifonds-perspektiven.org

www.menschen-rechte-tue.org

Beschäftigungsverordnung (BeschVO) – Übersicht *(gültig seit 1.7.13, Änderung Nov. 2014, Okt. 15, August 16)*

- **§ 31 Personen mit Aufenthaltserlaubnis:** Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Erlaubnis durch ABH und ohne Zustimmung durch BA. Einschränkungen bei vorliegender Wohnsitzauflage. Selbstständige Beschäftigung bei Personen mit AE 25, 3,5, und 5 nur mit Erlaubnis der ABH.
- **§ 32 Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**
 - **Abs. 1:** Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten
 - **Abs. 2:** Keine Zustimmung durch BA erforderlich bei Praktika (die nicht dem Mindestlohngesetz unterliegen, Praktika in EU-Projekten, Berufsausbildungen; nach vierjährigem Aufenthalt
 - **Abs. 3:** § 32, Abs. 3 BeschV: Die Zustimmung zu einer Leiharbeit kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen (keine Vorrangprüfung)
 - **Abs. 5:** Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung durch die BA (weiter jedoch Arbeitsbedingungenprüfung) – **mit IntG nochmal verändert**

Was hat sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt geändert?



Fallbeispiel:

Frau A. hat mitbekommen, dass es jetzt keine Vorrangprüfung mehr gibt. Sie schafft es, für den Asylsuchenden Herrn B., der seit Monaten untätig in seiner Unterkunft sitzt, endlich einen Job als Lagerarbeiter beim lokalen Gartenbaumarkt zu finden. Jetzt hat sie noch gehört, dass der Arbeitgeber dieses Formular gar nicht mehr ausfüllen muss. Weil es die Vorrangprüfung nicht mehr gibt, muss man jetzt der Ausländerbehörde nur noch mitteilen, dass jemand, in diesem Fall Herr B., einen Job gefunden hat.

→ Stimmt das? Oder was müssen Frau A. und Herr B. wirklich machen?

§ 32, Abs. 5 Beschäftigungsverordnung

(Neuregelung mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

- § 32, Abs. 5 BeschV: Die Vorrangprüfung funktioniert ab jetzt so:

Keine Vorrangprüfung gibt es bei

- Personen, die eine Beschäftigung nach § 2, Abs. 2 BeschV (bestimmte Berufsgruppen), eine Berufsausbildung nach § 6 BeschV oder Nachqualifikationen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach § 8 BeschV ausüben
- Personen mit Aufenthaltsdauer von 15 Monaten (oder länger)
- Personen, die eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben

Diese Anlage findet sich hier:

https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/anlage.html. In dieser sind alle AA-Bezirke von Ba-Wü aufgeführt Das bedeutet, dass es in BaWü ab sofort bis auf Weiteres keine Vorrangprüfung mehr gibt

Vorsicht: Weiterhin führt die BA die Arbeitsbedingungenprüfung durch (bis 48 Monate Aufenthalt)

Beschäftigungsverordnung (BeschVO)

(gültig seit 1.7.13, Änderung Nov. 2014)

§ 32 Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung - Besonderheiten:

- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht erlaubt
- Wohnsitzauflage und Residenzpflicht bestehen weiter
- Immer Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

(„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“)

Der tatsächliche Vorgang bei Asylsuchenden und Geduldeten läuft weiter so:

Asylbewerber/in – Geduldete/r sucht einen potentiellen Arbeitgeber



Arbeitgeber füllt Arbeitserlaubnis Antrag aus (Formular „Stellenbeschreibung“)



Arbeitgeber / Ausländer gibt Arbeitserlaubnis Antrag bei der Ausländerbehörde ab
→ ausländerrechtliche Prüfung



ABH leitet an die Bundesagentur für Arbeit weiter (ZAV Duisburg)



Lokale Agentur für Arbeit (Arbeitgeberservice) führt Arbeitsbedingungenprüfung durch (keine Vorrangprüfung mehr)



Ausländerbehörde

- erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber und trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein ODER
- lehnt den Antrag (schriftlich) ab

V. Änderungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja	ja	ja	nein	§ 61 AsylG, § 47 AsylG. Anmerkung: Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015 Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015
Beratung	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja	ja	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Quelle: www.ggua.de

§ 132 SGB III: „Sonderregelung“ für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (Neuregelung mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Die bisher geltenden Zugangsfristen zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung insbesondere für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung werden komplett neu geregelt. Zum förderfähigen Personenkreis gehören zunächst nur noch Personen, *„bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“*,

Personen mit Aufenthaltsgestattung:

Personen aus sicheren Herkunftsländern nach § 29a AsylG sind von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen. Ansonsten:

• Nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt besteht Anspruch auf:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III

Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III

Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

• Nach 12 Monaten gestattetem Aufenthalt besteht Anspruch auf:

Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III

Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

§ 132 SGB III: Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (Neuregelung mit Integrationsgesetz vom 6.8.2016)

Personen mit Duldung:

- Nach 12 Monaten (ununterbrochenem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten)

Aufenthalt besteht Anspruch auf:

Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III

Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

- Nach 6 Jahren (!) ... Aufenthalt besteht Anspruch auf:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III

Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25, Abs. 3, 24, Abs. 4(2), 25, Abs. 5, 30, 31, 32 und 34 AufenthG: Nach 3 Monaten (ununterbrochenem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten) Aufenthalt besteht Anspruch auf alle o.g. Förderinstrumente

V. Änderungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Einreise und erste Registrierung sind hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	Nein.	Nein.	§ 132 SGB III-E
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.2016 BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt. → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.
BAföG	nein	nein	nein	nein	Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).

Quelle: www.ggua.de

Urheberrechtlicher Hinweis

Wenn Sie diese Präsentation vervielfältigen oder publizieren wollen, stellen Sie bitte eine schriftliche Anfrage beim Autor: Andreas Linder, E-Mail: andreasl@posteo.de

Hinweis zum Inhalt: Die Inhalte dieser Fortbildung sind sorgfältig recherchiert und aufbereitet. Für die Richtigkeit kann jedoch keine Garantie übernommen werden, fehlerhafte oder unvollständige Angaben können nicht ausgeschlossen werden. Die Inhalte geben die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Veranstaltung wider. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben.



Kontakt

Andreas Linder

menschen.rechte tübingen e.V.

Provenceweg 3

72072 Tübingen

Tel.: 07071-3659812

Mobil.: 0151-50605231

E-Mail: andreasl@posteo.de / info@menschen-rechte-tue.org

Web: www.menschen-rechte-tue.org

Spendenkonto:

menschen.rechte tübingen e.V., Volksbank Tübingen,
IBAN: DE19 6419 0110 0308 1020 02, BIC: GENODES1TUE

AWO Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Esslingen e.V.

Europastr. 1, 72622 Nürtingen

Tel.: +49 151 – 1933 5094

www.awo-es.de | linder.andreas@awo-es.de